

## 2. Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien\*

VON BERNHARD DIESTELKAMP

### I. EINLEITUNG

Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorialstaaten. Dieses Thema wäre noch vor zwei Jahrzehnten auf wenig Verständnis gestoßen; galt es doch als ausgemacht, daß die hochmittelalterliche Problematik von »Lehnrecht und Staatsgewalt«<sup>1)</sup> in den Territorien des späten Mittelalters gerade überwunden wurde.<sup>2)</sup> Noch in der letzten, von ihm selbst besorgten Auflage seines Buches »Der Staat des hohen Mittelalters« resümierte Mitteis im Jahre 1953<sup>3)</sup>: »... das Lehnrecht als Organisationsprinzip des Staates verschwindet...; als tragende Kraft des Staatswesens hat es seine Rolle um 1300 ausgespielt«. Mitteis gab damit die herrschende Lehre wieder. Das mag allein mit einem Zitat Otto Brunners belegt werden, der von seinem durchaus anderen Ausgangspunkt her ebenso urteilte<sup>4)</sup>: »... das ritterliche Lehenswesen besitzt in den Ländern nicht jene Bedeutung, die man ihm, offenbar durch die Bedeutung des Lehenrechts für die Reichsverfassung und die geringe Erforschung der territorialen lehenrechtliche Verhältnisse verleitet, häufig zuschreibt«. Allerdings ist die wissenschaftliche Basis für diese Aussage – wie Brunner selbst bekennt – nur sehr schmal. Um so erstaunlicher ist es, wenn er gerade diesen Umstand als Indiz verwertet. Brunner fährt nämlich fort: »Schon allein die Tatsache, daß die so außerordentlich eindringende landeskundliche Forschung sich kaum um das Lehenswesen bekümmert hat, weist darauf hin, daß es für das innere Gefüge des Territoriums nicht von entscheidendem Belang ist.« Dieses argumentum e silentio klingt nicht sehr überzeugend, zumal es aus der Feder eines Mannes kommt, der selbst grundlegend neue Ergebnisse

\*) Der über dieses Thema auf der Reichenau gehaltene Vortrag wurde ergänzt und erweitert um Teile meiner Freiburger Antrittsvorlesung »Lehnrecht und Ständestaat«.

1) So lautet der Titel des 1933 erschienenen, grundlegenden Werkes von H. MITTEIS.

2) Vgl. z. B. SPANGENBERG, Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum. In: HZ. 103, 1909, S. 485; ders., Vom Lehnsstaat zum Ständestaat, S. 33 f.; O. BRUNNER, Land und Herrschaft, 4. Aufl. 1953, S. 356.

3) H. MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters, 4. Aufl., 1953, S. 424.

4) BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 355.

auf Gebieten erzielte, um die sich die landeskundliche Forschung bis dahin nicht hinreichend bemüht hatte. Denn ein solches Manko muß seine Ursache nicht sachnotwendig im Stoff haben, sondern kann ebenso darauf beruhen, daß die Materie nicht unter den richtigen Gesichtspunkten betrachtet wurde. Schon nach den Gesetzen historischer Wahrscheinlichkeit und Folgerichtigkeit ist nicht anzunehmen, daß die unbestritten lehnrechtliche Grundstruktur des hochmittelalterlichen Staates sofort und restlos in dem vom Ämterwesen geprägten, institutionellen Flächenstaat des Spätmittelalters aufgegangen sei. Vielmehr bedarf das Forschen nach den »Anfängen« oder »Frühformen« des »modernen Staates«, wie Theuerkauf<sup>5)</sup> sehr richtig sagt, der Ergänzung durch das Forschen nach den »Spätformen« des »Lehnsstaates«. Das Bild des späten Mittelalters ist unvollständig, wenn man nur die Linien sieht, die in die Zukunft weisen. Viele dieser Tendenzen wurzeln unmittelbar in der Vergangenheit. Andere, ältere Perspektiven setzen sich durchaus noch wirkungsmächtig neben den sogenannten »modernen« Elementen fort. Mit der Feststellung von Rudimenten des Lehnsstaates im Spätmittelalter würde unser Bild vom Territorialstaat dieser Zeit jedoch nur unwesentlich korrigiert.<sup>6)</sup> Die bisherige Grundanschauung bliebe davon ziemlich unberührt. Von echter Relevanz wäre die Überprüfung nur dann, wenn sich zeigte, daß das Lehnswesen in Elementen wirkte, die den Charakter des frühneuzeitlichen Staates entscheidend geprägt haben. Daher muß gefragt werden, worin sich die Staatlichkeit am Übergang zur Neuzeit vom Staat des hohen Mittelalters unterscheidet, um feststellen zu können, ob dem Lehnswesen nicht unter den veränderten Bedingungen neue Funktionen zuwuchsen. Da nach einer treffenden Bemerkung Karl Bosls<sup>7)</sup> die landständische Verfassung der verfassungsgeschichtliche Mittelpunkt der spätmittelalterlichen Territorien war, gilt es daher, dem Wirken des Lehnrechts in diesem Rahmen nachzugehen.

Will man den spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Staat knapp charakterisieren, so läßt sich die Verwendung des viel benutzten Begriffes des »institutionellen Flächenstaates« kaum vermeiden.<sup>8)</sup> Sicherlich gab es auch im Hochmittelalter schon beachtliche Ansätze zu einer flächenstaatlichen Ordnung. In seinem Kern war der Staat des hohen Mittelalters jedoch »Personenverbandsstaat«. Herrschaft über Land konstituierte sich durch Herrschaft über Leute. Idealtypisch gesehen war das Reich

5) G. THEUERKAUF, Land und Lehnswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert (=Neue Münst. Beitr. z. Geschichtsforsch. 7), 1961, S. 16.

6) Solche Ergebnisse sind immer wieder in der Literatur vorgetragen worden. Vgl. z. B. E. KLEBEL, Territorialstaat und Lehen (= Vorträge und Forschungen 5), 1960, S. 195, 218 ff., 227 f.; HELBIG, Der Wettinische Ständestaat, 1955, S. 354; H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen, 1962, S. 559. Vgl. auch die zur Lehnsauftragung angeführte Literatur: Anm. 54.

7) in: GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 1, 8. Aufl. 1954, S. 682.

8) Vgl. dazu sowie zum folgenden: H. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, 2. Aufl. 1962, S. 309 ff., bes. S. 313, sowie die S. 320 f. angegebene Literatur.

eine Pyramide von Herrschaftsverbänden, an deren Spitze der König stand und deren rechtliches Band im Hochmittelalter das Lehnrecht bildete. »Das Lehnrecht regelt auch staatliche Beziehungen, ordnet die Gewährung von Leistungen an den Staat gegen Teilhabe an staatlichen Hoheitsrechten . . . das Lehnrecht wird zum Verwaltungsrecht des mittelalterlichen Staates, zur Form der Personenherrschaft, zur Ordnung der Adelsmacht, der Lehnstaat zum Rechtsstaat des Mittelalters.«<sup>9)</sup> Dieser Aufbau wandelte sich im 13. Jahrhundert. Für das Reich blieb zwar die Lehnspyramide kennzeichnend. Auf der territorialen Ebene lief die Entwicklung aber auf die Gebiets Herrschaft hin. Die Herrschaft über Personen gründete sich nunmehr zunehmend auf die Beherrschung eines Gebietes. Dies ist der entscheidende Wandel vom hohen zum späten Mittelalter, der weitere tiefgreifende Folgen hatte. Im Personenverbandsstaat ließ sich Herrschaft gleichmäßig über alle einem Herrschaftsverband Angehörigen ausüben. Im Zeichen der Gebiets Herrschaft entstanden dagegen zwei Sphären unterschiedlicher Herrschaftsintensität. Nur in den ihm unmittelbar zugeordneten Räumen konnte der Landesherr direkt herrschen. Diese Gebiete unterwarf er der neuen, vom Lehnrecht unabhängigen Verwaltung durch Ministeriale und andere Amtsträger, deren Bedeutung für den Staat am Übergang zur Neuzeit von der Forschung bisher so stark in den Vordergrund gestellt wurde. Daneben gab es jedoch stets Gebiete, die der direkten landesherrlichen Beeinflussung entzogen waren, weil sich in ihnen andere Gewalten ausgebildet hatten: die Besitzungen der Klöster und Stifte, des im kleinen selbst nach Gebiets Hoheit strebenden Adels und der Landstädte – also der späteren Landstände.<sup>10)</sup> Über diese Teile des Landes übten Landesherren zunächst nur eine lockere Oberherrschaft aus. Das Wesen des spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Staates wird also vor allem dadurch bestimmt, daß der Landesherr neben seiner eigenen, unmittelbaren Herrschaftssphäre andere Herrschaftsträger dulden mußte, die mit und unter ihm eigenständige Herrschaft im Lande ausübten, ja nach der modernen, durch Otto Brunner begründeten Auffassung überhaupt »das Land« bildeten. Das bisherige Urteil über die Bedeutungslosigkeit des Feudalismus für den Staat des späten Mittelalters beruht nun weitgehend auf der Beobachtung, daß die Territorialherren das Lehnrecht aus ihrer unmittelbaren Herrschaftssphäre fernzuhalten bemüht waren. Dagegen bleibt die Rolle des Lehnswesens im landständischen Bereich offen. Obwohl die Landesherren darauf hinwirkten, ihr Verwaltungssystem auch auf die übrigen Teile des Landes auszudehnen, gelang dies doch erst im Verlaufe eines langdauernden Entwicklungsprozesses. Angesichts dieser Sachlage genügt es nicht, daß man konstatiert, im Spätmittelalter seien die Landesherren – anders als in der vorausgehenden Epoche – bestrebt gewesen, die Verwaltungs- und Justizaufgaben nicht mehr mit den Mitteln des Lehnrechts zu lösen, um

9) H. MITTEIS, *Der Staat des hohen Mittelalters*, S. 19.

10) Vgl. dazu: H. CONRAD, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, S. 313 und die S. 321 angegebene Literatur.

damit die verfassungsgeschichtliche Bedeutung der feudalen Elemente in dieser Periode abzuqualifizieren. Abgesehen davon, daß damit noch nichts darüber gesagt ist, wie weit es im Einzelfalle gelang, die modernen Mittel wirklich durchzusetzen, wird damit im Grunde nur die Binsenweisheit paraphrasiert, daß eine neue Verfassungsstruktur neue rechtliche Lösungen fordert. Vielmehr gilt es zu beachten, ob nicht bis zur Durchsetzung des modernen Verwaltungsstaates das Lehnrecht weiterhin ein unentbehrliches Bindemittel für die Territorien war und ob es nicht im Verfassungsleben des Spätmittelalters eine neue Rolle spielen konnte. Faßt man eine solche Möglichkeit ins Auge, so erhält die einmal von Mitteis<sup>11)</sup> gegebene Anregung, stärker auf mögliche Zusammenhänge zwischen dem Mitverwaltungsrecht der Vasallen und den politischen Adelskörperschaften im Ständestaat zu achten, tiefere Bedeutung, als man bisher annahm. Denn wenn das Lehnswesen für die Herrschaftsausübung im spätmittelalterlichen Territorialstaat weiterhin konstitutiv war, so liegt die Annahme nicht fern, daß auch der Gegenpart dieser dualistischen Staatlichkeit auf derselben rechtlichen Grundlage politische Bedeutung erringen konnte.

## II. DAS SPÄTMITTELALTERLICHE LEHNRECHT

Diese beiden Kernfragen können nur dann sinnvoll untersucht werden, wenn die Stichhaltigkeit der allgemeinen Meinung überprüft worden ist, das spätmittelalterliche Lehnrecht sei eigentlich nur noch eine unter vielen Besitzrechtsformen, bei der das verfassungsgeschichtlich besonders relevante personale Element schon weitgehend denaturiert sei.<sup>12)</sup> Denn das geringschätzigste Urteil über die Bedeutungslosigkeit von Lehnrecht und Lehnswesen für die Staatlichkeit der spätmittelalterlichen Territorien beruht nicht zum geringsten auch auf der negativen Einschätzung der Entwicklung des Lehnrechts selbst. Nach der herrschenden Lehre hat sich nämlich nach dem Hochmittelalter das strenge Herrenrecht immer mehr zersetzt. Die lehnherrlichen Rechte seien immer stärker zugunsten der Vasallenrechte zurückgedrängt worden. Verdinglichung und Nachlassen der Lehnspflichten und Lehnstreue; Erweiterung der Lehnfolge auf Frauen und Seitenverwandte nebst Gesamtbelehnung und den dadurch erfolgten Einschränkungen der Heimfallmöglichkeiten sind die wesentlichsten, in diesem Zusammenhang angeführten Gründe dafür, daß man das spätmittelalterliche Lehnrecht nicht mehr für ein geeignetes Instrument in der Hand der Landesherren hält. Obwohl alle angeführten Punkte tendenziell zutreffen, ist doch zu fragen, wann die Entwicklungen im einzelnen eintraten und wie sie sich konkret während der ver-

11) H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 624.

12) Vgl. SPANGENBERG, *Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum*. In: *HZ* 103, 1909, S. 484 f.; ders., *Vom Lehnstaat zum Ständestaat*, S. 33 f.; O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, S. 356; E. KLEBEL, *Territorialstaat und Lehen*, S. 209.

schiedenen Stadien im Sinne der Schlußfolgerung ausgewirkt haben. Stimmt es wirklich, daß die Lehnrechtsordnung schon im 14. und 15. Jahrhundert vorwiegend nur noch privatrechtliche Züge besaß?<sup>13)</sup>

### 1. Heimfall und Leihzwang

Beginnen wir die Betrachtung mit dem Problem von Heimfall und Leihzwang, wobei die verfassungsgeschichtliche Diskussion um die Bedeutung des Satzes vom Leihzwang unerörtert bleiben kann.<sup>14)</sup> Hier interessiert vielmehr nur folgendes: Bewußt oder unbewußt gehen alle Äußerungen zur Strukturschwäche des spätmittelalterlichen Lehnrechtes davon aus, daß die Ausweitung des Erbrechtes und der Gesamtbelehnung die lehnherrlichen Rechte schwäche, weil dadurch die Heimfallchancen verringert würden. Ebenso wird die von vielen Landesherren so wirkungsvoll betriebene Politik der Lehnsauftragungen vornehmlich unter dem Gesichtspunkte des erwarteten Heimfalles beurteilt. Diese Ansicht unterstellt aber, was sie zu beweisen gedenkt: nämlich die innere Schwäche und Bedeutungslosigkeit des spätmittelalterlichen Lehnsnexus. Denn nur dann, wenn der Herr am Lehnsverhältnis selbst desinteressiert war, ist – von Ausnahmen abgesehen – anzunehmen, daß sich sein Interesse allein oder auch nur vorwiegend darauf richtete, möglichst bald die Nutzungsgewere der Lehnobjekte zu erhalten. Für die »feuda oblata« hat schon Kienast<sup>15)</sup> bemerkt, daß die Lehnsauftragung höchstens ein Weg der Erwerbspolitik sein konnte – und nicht einmal der schnellste und direkteste, wie man hinzufügen muß. Auch beim normalen Heimfall steht das Bestreben, das Lehnobjekt einzubehalten, keineswegs im Vordergrund, wie sich am Beispiel des Katzenelnbogener Lehnshofes nachweisen läßt. Nur höchst selten behielten die Grafen ein heimgefallenes Lehn ein. Sie gaben die Lehen vielmehr fast immer ungeschmälert wieder aus, und zwar auch an solche Personen, die in keinerlei Beziehung zum letzten Lehnsträger standen. Die Richtigkeit dieser Erwägung läßt sich durch eine Gegenprobe erhärten. Wäre das Lehnverhältnis als solches im Spätmittelalter schon als uninteressant angesehen worden, so dürften Neubelehnungen nicht mehr in nennenswertem Umfange vorgenommen worden sein. Richtig ist jedoch das Gegenteil, was sich besonders klar an den

13) Soweit im folgenden auf Verhältnisse des Katzenelnbogener Lehnrechtes hingewiesen wird, wird auf Einzelnachweise verzichtet. Es wird insoweit verwiesen auf die im Druck befindliche Arbeit: DIESTELKAMP, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, (= Unters. z. dt. Staats- u. Rechtsgesch. N. F. Bd. II).

14) Vgl. dazu W. GOEZ, Der Leihzwang, 1962. Daß es auch in einigen Territorien einen Leihzwang gab, ist mittlerweile erwiesen; vgl. KIENAST, Lehnrecht und Staatsgewalt. In: HZ 158, 1938, S. 9, 14; THEUERKAUF, Land und Lehnswesen, S. 13 f.

15) Lehnrecht und Staatsgewalt. In: HZ 158, 1938, S. 12.

Geldrentenlehen zeigt, weil bei ihnen mit Sicherheit auszuschließen ist, daß sie »feuda oblata« sind. Fast alle auf Zoll und Bede angewiesenen Katzenelnbogener Rentenlehen sind erst im 14. und 15. Jahrhundert neu begründet worden. Nach den gräflichen Zoll- und Landschreiberei-Rechnungen wurden im 15. Jahrhundert jährlich etwa 1200 Gulden als Lehngelder aus diesen Einkünften des Lehnsherrn ausgezahlt. Die als hervorragende Rechner bekannten Katzenelnbogener müssen dem Lehnswesen schon eine ziemliche Bedeutung beigemessen haben, wenn sie diese Summe auf ihre baren Geldeinkünfte anwiesen, ohne dazu gezwungen zu sein. Auch wenn in bestimmten Fällen der erwartete Heimfall das entscheidende Moment für eine Lehnsauftragung gewesen sein mag und auch wenn die Verringerung der Heimfallchancen bei Hoheitsrechten als Lehnobjekten der Konsolidierung der Landesherrschaft hinderlich gewesen sein kann, so dürfte es doch entschieden zu weit gehen, Heimfall und Einbehaltung der Lehen allgemein zum entscheidenden Kriterium für die Beurteilung der inneren Struktur der spätmittelalterlichen Lehnrechtsordnung zu machen.

## 2. Weibliche Lehnfolge

Damit sind eigentlich auch die gewichtigsten Bedenken gegen das Vordringen der Frauen- und Seitenverwandten im Lehnerbrecht des Spätmittelalters ausgeräumt. Denn auch dieser Vorgang wird vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Verringerung der Heimfallchancen gesehen. Gleichwohl sei auch auf diese Fragen ein kurzer Blick geworfen. Die Sukzession von Frauen in Reichslehen läßt sich schon im 12. und 13. Jahrhundert vielfach nachweisen, ohne daß dadurch das Prinzip der männlichen Lehnfolge aufgegeben worden wäre.<sup>16)</sup> Bei den Territoriallehnrechten lief – zum mindesten im Westen des Reiches – die Tendenz auf die Anerkennung der subsidiären Erbfolge in weiblicher Linie hin.<sup>17)</sup> Wie differenziert dieser Prozeß jedoch verlief, zeigt sich wiederum am Katzenelnbogener Lehnrecht. Zwar sind dort durchaus auch schon im 13. und 14. Jahrhundert Frauen im Besitz von Lehen bezeugt, doch tritt dieses Phänomen erst von der Wende zum 15. Jahrhundert an stärker und deutlicher hervor. In dieser Zeit erreicht die Rechtsstellung der Frau ihren Höhepunkt. Sie tritt selbst und allein als Empfängerin der Lehen in Erscheinung und reversiert über den Lehnsempfang. Von solchen belehnten Frauen heißt es sogar in den Urkunden, daß

16) G. VAN DER VEN, Die Entwicklung der weiblichen Erbfolge im deutschen Lehnrecht mit einem Exkurs über die Erbfolge von Seitenverwandten, dargestellt an den Reichslehen vom 10. bis zum ausgehenden 14. Jahrhundert, Phil. Diss. Marburg 1949, S. 109 ff., 126 ff.; GOEZ, Der Leihenzwang, S. 29 ff.

17) THEUERKAUF, Land und Lehnswesen, S. 89 ff.; BOVET, Die Stellung der Frau im deutschen und langobardischen Lehnrecht, Diss. jur. Basel 1927, S. 39 f.; GOEZ, Der Leihenzwang, S. 30, Anm. 9.

sie *unser burgfrauwe zu X. sin sal und virbunden als eyn burgfrauwe yrm herren billich sal.*<sup>18)</sup> Nichts deutet in diesem Stadium mehr darauf hin, daß die Frau eines Lehnsvormundes bedurft hätte.<sup>19)</sup> Um so krasser hebt sich davon die dann eintretende Rechtsänderung ab. Vom Regierungsantritt des letzten Katzenelnbogener Grafen im Jahre 1445 an gibt es kein einziges Beispiel mehr für diese volle lehnrechtliche Handlungsfähigkeit der Frau. Vielmehr erscheinen nunmehr in den Urkunden immer Lehnsträger, die für die materiell berechtigten Frauen handeln. An diesem Vorgang ist zweierlei von Interesse. Zum einen zeigt sich, daß zumindest in diesem Bereich die Rechtsstellung der Frau im Lehnrecht erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts voll ausgebildet war. Zum anderen erscheint aber bemerkenswert, daß ein Lehnsherr noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts in der Lage war, diese gewonnene freiere Rechtsstellung dadurch einzuschränken, daß er die Lehnsvormundschaft erneut durchsetzte. Daß diese Beobachtung keineswegs auf den Katzenelnbogener Bereich zu beschränken ist, beweist ein Blick auf ähnliche Vorgänge in Sachsen.<sup>20)</sup> Im Jahre 1516 beschwerte sich dort die Ritterschaft u. a. darüber, daß der Herzog entgegen anders lautender rechtlicher Regelung von den Frauen verlange, daß sie von einem ihnen zu Leibgedinge übergebenen Lehn dienen sollten. Die Antwort Herzog Georgs von Sachsen auf diese Beschwerde verdeutlicht und bestätigt die aus den mittelhheinischen Quellen gewonnenen Ergebnisse. Der Lehnsherr stellt nämlich fest, daß der Adel *vast uber landesgewonheit mit allen iren gutern, slossen und sitzen ire weyber zu bedingen uns angesucht, welches wir auß sunderlichem gnedigen willen, so wir zu gemeynem adel tragen, alletzeit nicht wol haben vorsagen mogen.* Er sähe nicht ein *wie solche leypgedinge dinsts unbeladen seyn solden, das dodurch . . . unnsere macht nicht wenig geschwecht wurde und zuletzt mit ferner eynfurung gemeinen landen vielfeltiger weyß schade darauß muste erfolgenn.* Das Verlangen, die Leibzuchtslehen zu vermannen, ist also die Abwehr gegen eine übermäßige Ausnutzung der Lehngüter zu diesem Zweck. Auch hier versuchte also der Lehnsadel zwar, seine Rechte auf Kosten des Herrn zu erweitern; dieser war aber in Sachsen selbst zu Beginn des 16. Jahrhunderts durchaus in der Lage, diesen Angriff auf seine Rechtsstellung zu erkennen und erfolgreich abzuwehren.

18) DEMANDT, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen, Bd. 1, 1953, Nr. 2298, 1403; 2302, 1403; 2449, 1404.

19) Zur Lehnsvormundschaft vgl. H. MITTEIS, Zur Geschichte der Lehnsvormundschaft. In: Festschr. f. Alfred Schultze, 1934, S. 129 ff., jetzt auch in: Die Rechtsidee in der Geschichte, S. 193 ff.

20) GOERLITZ, Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg, 1485-1539 (= Sächs. Landtagsakten Bd. 1), 1928, S. 503.

### 3. *Lehnfolge der Seitenverwandten*

Ähnliche Beobachtungen lassen sich bei der Untersuchung der Lehnfolge der Seitenverwandten machen. Auch dieses Institut ist in der Reichslehnpraxis im Einzelfall schon frühzeitig nachweisbar.<sup>21)</sup> Im Katzenelnbogener Lehnshof offenbart sich der Entwicklungsprozeß an den in den Urkunden verwendeten Erbenbezeichnungen. Etwa bis zum Jahre 1385 herrscht der schlichte Ausdruck *heredes* oder *erben* vor, der nur bei Berücksichtigung des Sachzusammenhanges im Sinne des Lehnerbrechtes zu verstehen ist. Grundlegende Zweifel an der männlichen Deszendentenlehnfolge sind also wohl noch nicht aufgekommen. Doch zeigt eine Urkunde aus dem Jahre 1366,<sup>22)</sup> daß diese Sicherheit um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu wanken beginnt. In ihr wird am Schluß die Erläuterung für erforderlich gehalten: *und sullen auch dieselben myne erben rechte lehens erben sin*, was also jetzt wohl nicht mehr ganz selbstverständlich war. Doch dauerte es noch bis zum Jahre 1386, bis sich der Ausdruck *lehns erben* in den Urkunden durchsetzte. Mit dieser Bezeichnung hätte der Kreis der Berechtigten nach altem Lehnrecht deutlich gegenüber den Allodialerben, also den Frauen und Seitenverwandten, abgehoben sein müssen. Erstaunlicherweise genügte aber wohl seit dem Jahre 1402 auch diese Klarstellung nicht mehr. Denn fortan wurde die im Katzenelnbogener Bereich 1376 zum ersten Male erwähnte Erbenbezeichnung *libeslehenserben* verwendet. Eine solche Änderung erscheint nur sinnvoll, wenn man sie als Reflex auf die moderne Anschauung versteht, daß auch die Kollateralen von der Lehnfolge nicht mehr ipso jure ausgeschlossen seien. Deutlich ist zu spüren, wie sich die gräfliche Kanzlei bemühte, die alte Deszendenten-Lehnfolge in männlicher Linie gegenüber solchen neueren Bestrebungen zu verteidigen, indem sie die Urkundentexte klarer faßte und damit eine extensive Auslegung in diesem Sinne verhinderte. Obwohl verschiedentlich die Lehnfolge von Seitenverwandten auch im Katzenelnbogener Bereich durchaus bezeugt ist, konnte der Lehnsherr, aufs Ganze gesehen, auch in diesem Punkt die Entwicklung zu seinen Gunsten abfangen. Aufmerksamkeit verdient schließlich, daß die Momente der Unsicherheit gegenüber dem traditionellen Lehnerbrecht jedenfalls erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts spürbar werden, verstärkt aber erst an der Wende zum 15. Jahrhundert auftreten.

### 4. *Verdinglichung*

Wenden wir uns nunmehr dem gewichtigsten Einwand gegen die Lehnrechtsordnung des Spätmittelalters zu: dem Vorwurf, sie sei verdinglicht und habe die Lehnspflicht

21) G. VAN DER VEN, Die Entwicklung der weiblichen Erbfolge, S. 146 ff.; GOEZ, Der Leihzwang, S. 50 ff.

22) DEMANDT, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen, Bd. 1, Nr. 1351.



ten verkümmern lassen.<sup>23)</sup> Sicherlich ist richtig, daß entgegen dem Ausgangspunkt des Lehnswesens nicht mehr für das Lehn, sondern vom Lehn gedient wurde. Nur für Burglehen ist noch bis ins 15. Jahrhundert hinein in den Urkunden die Wendung bezeugt, daß der Belehnte das Lehn erhalte, weil er Burgmann geworden sei. Darin drückt sich unmißverständlich die höhere Bewertung des personalen Elementes gerade bei dieser Lehnart aus. Daß jedoch der Prozeß der Verdinglichung auch sonst keineswegs total durchgedrungen war, beweisen die Sühnemansschaften.<sup>24)</sup> Diese anlässlich einer Sühne vollzogenen Mannschaftsleistungen ohne Lehnsempfang sind im Katzenelnbogener Raum von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bis zum Jahre 1438 nachzuweisen. Hier wurden also noch bis weit ins 15. Jahrhundert hinein auch ohne dingliche Grundlage feudale Dienste gefordert und geleistet.

### 5. Lehnkriegsdienste

Das führt zur weiteren Kritik an der Wirksamkeit des Lehnrechtes im Spätmittelalter, nämlich zu der Behauptung, daß die persönliche Bindung zwischen Herr und Mann nachgelassen habe und die Lehnspflichten keine Realität mehr besessen hätten.<sup>25)</sup> So urteilt z. B. Klebel<sup>26)</sup>, im österreichischen Raum sei der militärische Charakter der Lehen im 14. Jahrhundert bis auf einen verschwindenden Teil schon verlorengegangen. Dem kann jedoch für die meisten Gebiete des Reiches nicht gefolgt werden. Am Mittelrhein offenbart erst die große Mainzer Stiftsfehde (1461–1463) gewisse Schwächen des Lehnsaufgebotes. Denn den Anforderungen eines so großen Krieges konnte z. B. Graf Philipp von Katzenelnbogen nicht mehr allein mit seinem Gesinde und der Vasallenschaft nachkommen. Aufschlußreich ist, daß sich unter den von ihm angeworbenen Soldrittern auch Mitglieder des Katzenelnbogener Lehnsadels befanden. Die Lehnsdienstpflicht war also wohl nicht mehr intensiv genug, so daß der Graf gezwungen war, eigene Vasallen dienstrechtlich den fremden Rittern gleich-

23) SPANGENBERG, Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum. In: HZ 103, 1909, S. 485 f.; E. KLEBEL, Zur Geschichte des Herzogstuhls. In: Carinthia I, 130, 1940, S. 114; ders., Territorialstaat u. Lehen, S. 209.

24) Vgl. zu diesem Institut: R. HIS, Totschlagsühne und Mannschaft. In: Festg. f. Güterbock, 1910, S. 362 ff.; MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 484 ff.; KIENAST, Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft (Homagium) in Deutschland während des Mittelalters. In: Deutsche Landesreferate z. IV. Intern. Kongr. f. Rechtsvergl., 1955, S. 45 f.

25) Vgl. z. B. SPANGENBERG, Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum. In: HZ 103, 1909, S. 485 f.

26) KLEBEL, Territorialstaat und Lehen, S. 209; ders., Zur Geschichte des Herzogstuhls, (wie Anm. 23), S. 114.

zustellen. Gleichwohl blieb im allgemeinen das Lehnsaufgebot erhalten,<sup>27)</sup> das z. B. in Jülich noch für das 16. Jahrhundert bezeugt ist, wobei sich die Lehnsleute in der Regel noch persönlich der Dienstpflicht unterzogen.<sup>28)</sup> In Bayern und in der Kurpfalz sind die Lehnkriegsdienste bis ins 15. und 16. Jahrhundert hinein geleistet worden.<sup>29)</sup> Die Kurfürsten von Brandenburg griffen im 15. Jahrhundert bei der Reorganisation des Heerwesens auf das Lehnrecht zurück und erneuerten dabei die Vasallendienste.<sup>30)</sup> Sogar noch um das Jahr 1600 versuchten viele Landesherren, Soldtruppen einzusparen, indem sie neben dem Landesaufgebot die Lehnsmannschaften belebten und neu organisierten.<sup>31)</sup> Gewiß sank allmählich der militärische Wert der Lehnkriegsdienste, weil sich der ritterliche Kämpfer überlebt hatte und dem bürgerlich-bäuerlichen Fußvolk weichen mußte.<sup>32)</sup> Für das 14. und 15. Jahrhundert ist jedoch im allgemeinen noch fest damit zu rechnen, daß die Lehnsherren ihre Vasallenschaft militärisch ausnutzten und einsetzten. Zumindest für diese Zeit gilt also die Annahme von der Zersetzung des militärisch-vasallitischen Charakters des Lehnswesens noch nicht.

#### 6. Mehrfachvasallität

Ein gern benutztes Argument für die Verflüchtigung der Lehnstreue im Spätmittelalter ist das Vorhandensein der Mehrfachvasallität. Mitteis<sup>33)</sup> hat sie »die politische Form der Neutralität« genannt. Geht man vom Ausgangspunkt des Lehnswesens mit seiner allumfassenden Bindung des Vasallen an den Herrn aus, so verstößt die Eingehung von mehreren Lehnbindungen in der Tat gegen das Prinzip einer absoluten Lehnstreue. Demgegenüber ist jedoch zu fragen, ob und wie lange es diesen Idealtyp des allein von einem Lehnsherrn Belehnten gab. Schon im Hochmittelalter bestimmte die aus wirtschaftlicher oder politischer Notwendigkeit vorgenommene Lehnshäufung

27) Vgl. außer den im Text angeführten Beispielen: THEUERKAUF, Land- und Lehnswesen, S. 48 ff., 54; S. BACHMANN, Die Landstände des Hochstifts Bamberg, 1962, S. 49; R. WOHLFELL, Adel und neues Heerwesen. In: Deutscher Adel 1430–1555, 1965, S. 220.

28) LENAERTS, Die Mannkammern des Herzogtums Jülich. In: Rhein. Archiv 3, 1923, S. 112, 114.

29) R. WOHLFELL, Adel und neues Heerwesen, S. 221.

30) SPANGENBERG, Landesherrliche Verwaltung. In: HZ 103, 1909, S. 525.

31) Vgl. G. H. MÜLLER, Das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (= Qu. u. Darst. z. Gesch. Nieders. 23), 1905, S. 16 ff.; LENAERTS, Die Mannkammern des Herzogtums Jülich, S. 115; THEUERKAUF, Land und Lehnswesen, S. 50.

32) Vgl. WOHLFELL, Adel und neues Heerwesen, S. 209 ff., 222 ff.

33) Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 310 f.

das Bild.<sup>34)</sup> Die Berufung auf die reine Form der alleinigen Bindung an einen Herrn argumentiert also an der Realität vorbei. Hinzukommt, daß die Mehrfachvasallität in der Praxis keineswegs automatisch zu einer Neutralisierung führen mußte, wie z. B. auch Kienast gerade für die spätmittelalterlichen deutschen Territorien annahm.<sup>35)</sup> Vielmehr traten neben diese – allerdings bezeugte – Wirkung der Mehrfachvasallität mindestens gleichwertig andere Lösungen des möglichen Loyalitätskonfliktes.<sup>36)</sup> So war nach mittelrheinischen Quellen<sup>37)</sup> der Mann verpflichtet, im Falle der Fehde zweier Lehnsherren dem einen das Lehn aufzusagen. Wie üblich diese Lösung hier war, läßt sich unschwer daran ablesen, daß sich in Sühneurkunden regelmäßig eine Bestimmung darüber findet, daß die wegen der Fehde aufgegebenen Lehen wieder verlichen werden sollten. Bei dieser Lösung wurde das Treueband zu einem der beiden Herren zwar wenigstens zeitweilig zerschnitten. Dafür erstarkte aber die Treue zum anderen Herrn zu uneingeschränkter Gewalt. In dieser Form war die Mehrfachvasallität eine notwendige Einrichtung, deren Auswirkungen auf das personale Element pragmatisch behandelt wurden, ohne daß daraus allgemein auf eine Minderung der Lehnstreue geschlossen werden könnte.

### 7. Lehnstreue

Wie wenig noch im 15. Jahrhundert der Grundsatz der Vasallentreue angetastet war, mag vielmehr an zwei Beispielen gezeigt werden.

Das erste stammt aus dem Jahre 1406.<sup>38)</sup> Bei Schiedsverhandlungen zwischen Graf Johann von Katzenelnbogen und Johann d. Ä. von Kronberg wegen Beendigung der Kronberger Fehde ging es incidenter darum, ob der Graf nach Fehdeansage des Kronbergers dessen Dörfer Eschborn und Höchstädt in Anspruch nehmen durfte, obwohl beide Pfandbesitz des nicht betroffenen Frank von Kronberg waren. Diesem Einwand begegnete der Katzenelnbogener mit dem Bemerkten *nach deme er* (nämlich Frank) *yme verbunden sy, so getruwe er yme wole, daz er sich siner fiende gut nit underwinde zu verantwurten*. Denn Johann von Kronberg habe den gütlichen Austrag verweigert, so daß seine Fehde unrechtmäßig gewesen sei. Nach Ansicht des Grafen kam es also auf den materiellrechtlichen Gehalt des gegnerischen Vorbringens gar nicht

34) Vgl. die von KIENAST, Untertaneneid und Treuvorbehalt, 1952, S. 83, Anm. 2 angeführten Beispiele.

35) KIENAST, Untertaneneid und Treuvorbehalt, S. 125 ff., bes. S. 125, Anm. 4.

36) Vgl. zu den verschiedenen Möglichkeiten: MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 310 ff., 556 ff., bes. S. 577 ff.; KIENAST, Untertaneneid und Treuvorbehalt, S. 95 f., 98 f., 130.

37) Nachweise vgl. Anm. 13.

38) DEMANDT, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen, Bd. 1, Nr. 2509/1, 1406 April 16.

an, sondern allein auf den Umstand, ob seine Handlungen Johann gegenüber rechtmäßig waren. Waren sie es, so hatte Frank wegen der von ihm geschuldeten Lehnstreue mit seinem Pfandrecht zurückzustehen. In diesem Sinne fällt auch der Spruch des Schiedsgerichtes aus, der dem Grafen den Beweis dafür zuspricht, ob Johann von Kronberg den Austrag verweigert habe. Eine so weitgehende, aus der Treue gegenüber dem Lehnsherrn abgeleitete Duldungspflicht ist auch keineswegs ein abnormer Einzelfall. Ähnlich streng sind die Anforderungen, die Graf Philipp von Katzenelnbogen noch im Jahre 1479 an seinen Mann Friedrich von Ehrenberg stellte.<sup>39)</sup> Der Graf hatte im Jahre 1468 von Kuno von Schöneck den Wald Frankenscheid, an dem auch die Ehrenberger als Ganerben beteiligt waren, auf Wiederkauf erworben.<sup>40)</sup> Friedrich machte deswegen gegen ihn Ansprüche verschiedenster Art geltend, auf die Graf Philipp zur Sache jedoch erst in zweiter Linie einging. Vor allem erinnerte er den Ehrenberger daran<sup>41)</sup>: *wir haben dich zu unserm diener und lehenman uff genommen und auch dar vor gehalten und sine der forderung von dir nit wartende gewest.* Daß dies mehr als eine allgemeine Redensart sein sollte, beweist die Fortsetzung, wo es heißt: *(ob du) in den gemelten pflichten uns gedienet und gegalten haist, mag dyr selbis, auch uns unde andern wissende sinde.* Der Katzenelnbogener hielt also die Geltendmachung der Ansprüche zumindest in dieser Form für eine notorische Verletzung der geschuldeten Lehnstreue. Diese Argumentation wies der Mann auch nicht etwa grundsätzlich zurück, sondern kehrte sie lediglich um, indem er entgegnete<sup>42)</sup>: *darumb solde myr myns herren genade dez da myner daz myne nyt abe hendich noch verwyst hain.* Auch in diesem Falle hielten die Parteien also die geschuldete gegenseitige Lehnstreue für so weitgehend, daß durch sie materiellrechtliche Ansprüche betroffen und eingeschränkt werden konnten. Diese beiden Fälle widerlegen schlagend die allgemeine Anschauung von der Verflachung der personalen Bindungen des Lehnrechtes im Spätmittelalter. Diese waren vielmehr durchaus noch wirksam und konnten in der Hand eines fähigen Lehnsherrn aktiviert werden.

### 8. Zusammenfassung

Am Ende dieses kursorischen Überblickes der Rechtsentwicklung – vornehmlich am Beispiel des spätmittelalterlichen Katzenelnbogener Lehnshofes – steht ein Bild, das in entscheidenden Zügen vom bisherigen abweicht. Nach den untersuchten Quellen setz-

39) DEMANDT, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen, Bd. 3, Nr. 6013, 6014, 6015, 6017, 6020, 6022, 6030, 1479 April 27 – Juli 6.

40) DEMANDT, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen, Bd. 2, Nr. 5516, 1468; Bd. 3, Nr. 6014.

41) DEMANDT, Regesten der Graf von Katzenelnbogen, Bd. 3, Nr. 6015, 1479 April 30.

42) DEMANDT, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen, Bd. 3, Nr. 6017, 1479 Mai 20.

ten sich im 14. Jahrhundert zunächst nur die Entwicklungslinien des Hochmittelalters fort. Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und stärker sogar erst in seinem letzten Jahrzehnt häufen sich die Anzeichen für tiefere Wandlungen der alten Ordnung. Dafür spricht nicht nur die zu dieser Zeit plötzlich anschwellende Zahl der Lehnurkunden<sup>43)</sup>, sondern mehr noch ihre Umgestaltung. Erst jetzt gewinnen sie die Form, durch die sich die Lehnurkunden des 15. von denen des 13. und 14. Jahrhunderts unterscheiden<sup>44)</sup>. Zur gleichen Zeit lassen sich weitergehende Rechtsänderungen nachweisen. So erstarkt zu diesem Zeitpunkt die Rechtsstellung der Frau zur vollen feudalen Handlungsfähigkeit. Im selben Moment werden im Reflex der lehnsherrlichen Abwehr Bemühungen der Vasallen spürbar, die reine Deszendentenlehnfolge zugunsten der Seitenverwandten zu durchbrechen. So sehr sich danach das Lehnrecht des 15. Jahrhunderts von der davorliegenden Periode abzuheben beginnt, so wenig liegt diese Differenzierung jedoch in einer merklichen Schwächung der Stellung des Lehnsherrn. Auch im 15. Jahrhundert wurden nicht nur die Lehnkriegsdienste regelmäßig gefordert und geleistet, sondern ist auch die Lehnstreue als weiter wirksame Kraft erwiesen. Zudem zeigen einige Vorgänge, daß der Lehnsherr durchaus in der Lage war, ihm abträgliche Entwicklungen abzufangen. Auch wenn man vermeidet, diese Feststellung überzubewerten und zu verallgemeinern, so zeigen diese Hinweise auf das Fortleben der grundlegenden Elemente der Feudalordnung im Spätmittelalter doch, daß man dem Lehnswesen am Übergang zur Neuzeit keineswegs pauschal die Lebenskraft absprechen<sup>45)</sup> und das Lehnrecht nicht bloß als eine Rechtsform unter den verschiedenen Leihverhältnissen bezeichnen kann.<sup>46)</sup>

### III. LEHNRECHT UND LANDESHERRN

#### 1. *Lehnsstaat und Verwaltungsstaat*

Damit ist die richtige Ausgangsposition für die Erörterung des Themas gewonnen, von der aus gefragt werden kann, welche Konsequenzen sich aus diesen Ergebnissen für die verfassungsgeschichtliche Problematik ergeben. Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt die Behauptung näher, die hoheitlichen Funktionen seien in der spätmittelalterlichen Epoche nicht mehr mit den Mitteln des Lehnrechtes wahrgenom-

43) Vgl. LIPPERT, Die deutschen Lehnbücher, 1903, S. 113 ff.; THEUERKAUF, Land und Lehnswesen, S. 68; BECHSTEIN, Die Beziehungen zwischen Lehnsherr und Lehensträger in Hohenlohe seit dem 13. Jahrhundert, Diss. jur. Tübingen 1965, S. 45 ff.

44) Nachweise vgl. Anm. 13.

45) Vgl. z. B. SPANGENBERG, Landesherrliche Verwaltung. In: HZ 103, 1909, S. 485; ders., Vom Lehnsstaat zum Ständestaat, S. 33 f.; O. BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 356.

46) So z. B. KLEBEL, Territorialstaat und Lehen, S. 227.

men worden<sup>47)</sup>, so nimmt es kaum noch wunder, daß sie sich in dieser allgemeinen Form als unzutreffend erweist. So hat z. B. Heinz Lieberich nachgewiesen, daß im südostdeutschen Raum nur die bayerischen Herzöge im Spätmittelalter die Hochgerichte vorwiegend in amtsrechtlicher Form verwalteten.<sup>48)</sup> Im Gegensatz dazu war es zur selben Zeit in den benachbarten Hochstiften Regensburg, Brixen und Trient sowie auch in der Grafschaft Tirol durchaus noch üblich, Hochgerichte als Lehen auszugeben.<sup>49)</sup> In diesem Teil des Reiches hatten sich also allein die Herzöge von Bayern für die Blutgerichtsbarkeit schon dem modernen Verwaltungssystem verschrieben, während andere bedeutende Landesherren noch weiter dem überkommenen lehnsstaatlichen Prinzip anhingen. Sogar die Grundthese vom Umbau des Lehnsstaates während des Spätmittelalters muß daher variiert und differenziert werden. Das gilt im verstärkten Maße, wenn man auch solche Verfassungselemente mit in die Betrachtung einbezieht, die sich in dieser Zeit erst ausbildeten. Wiederum steuert die wertvolle Untersuchung Lieberichs willkommenes Anschauungsmaterial bei. Dieser hat nämlich beobachtet, daß die aus der hofrechtlichen Sphäre erwachsenen Dorfgerichte in Bayern ursprünglich nur in verschwindender Minderheit herzogliche Lehen waren.<sup>50)</sup> Seit dem 15. Jahrhundert setzte jedoch ein ständig fortschreitender Feudalisierungsprozeß ein, durch den diese adeligen Niedergerichte der landesfürstlichen Lehnshoheit unterworfen wurden – teils aufgrund von Lehnsauftragungen, teils durch landesherrliche Neubewilligung.<sup>51)</sup> Dieselbe Territorialgewalt, die die Hochgerichte aus den Bindungen des Lehnswesens löste, bediente sich sogar noch am Übergang zur Neuzeit des Lehnrechts auf der Ebene der Dorfgerichte. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich auf, wenn man die unterschiedlichen Strukturen der beiden Gerichtsbarkeiten berücksichtigt.<sup>52)</sup> Für die Hochgerichte besaß der Herzog mit der Bannleihe ein rechtliches Mittel, die Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit unabhängig vom Lehnrecht zu übertragen. Eine solche Möglichkeit amtsrechtlicher Bindung fehlte dagegen zwischen dem Landesherrn und den eigenständig erwachsenen adeligen Niedergerichten. Daher konnten diese Gerichte nur durch das Lehnswesen in den Stufenbau des Staates eingegliedert werden. Aus diesem Grunde lag eine Mehrung der lehnrechtlich gebundenen landständischen Niedergerichte sogar noch im 16. und 17. Jahrhundert durchaus im Sinne des zentralistischen bayerischen Fürstenstaates. Ob sich ähnliche Erscheinungen auch in anderen deutschen Territorien finden, muß mangels

47 Vgl. SPANGENBERG, Landesherrliche Verwaltung. In: HZ 103, 1909, S. 482; ders., Vom Lehnstaat zum Ständestaat, S. 20; MITTEIS-LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte, 10. Aufl. 1966, S. 165.

48) H. LIEBERICH, Zur Feudalisierung der Gerichtsbarkeit in Bayern. In: ZRG GA 71, 1954, S. 316 f., bes. Anm. 210.

49) LIEBERICH, a. a. O., S. 317.

50) LIEBERICH, a. a. O., S. 329 ff.

51) LIEBERICH, a. a. O., S. 334.

52) LIEBERICH, a. a. O., S. 337.

vergleichbarer Untersuchungen offen bleiben. Doch zwingt allein das Beispiel des bedeutenden bayerischen Reichsfürstentums zu einer beträchtlichen Modifizierung der überkommenen Lehre von der Rolle des Lehnswesens nach dem Hochmittelalter.

## 2. Lehnbeauftragungen

Dieser Zwang zur Revision des bisherigen Bildes verstärkt sich, wenn man eine Erscheinung in die Betrachtung mit einbezieht, deren verfassungsgeschichtliche Bedeutung bis jetzt kaum hinreichend geklärt ist: die »feuda oblata«.<sup>53)</sup> Anlaß für solche Lehnbeauftragungen konnten wirtschaftliche Vorteile sein, wenn das aufgetragene Gut vom Herrn bei der Wiederausgabe vergrößert wurde. Häufiger waren jedoch wohl politische Motive maßgebend, wenn ein Mächtiger die Lehnbeauftragung erzwang oder der Auftragende genötigt war, den Schutz eines Größeren zu gewinnen. Gerade das Spätmittelalter ist die hohe Zeit solcher Vorgänge, durch die sich die konsolidierenden Landesherrschaften zahllose allodiale Burgen und Herrschaftsbezirke mit den Mitteln der Lehnbeauftragung eingliederten.

Einzelbeispiele dafür vorzuführen, erübrigt sich.<sup>54)</sup> Nur ein Kontrastfall mag illustrieren, wie wenig eine nicht vom Lehnrecht mitbestimmte Landesherrschaft den üblichen spätmittelalterlichen Vorstellungen entsprach. In Friesland besaß der Adel wegen besonderer verfassungsgeschichtlicher Entwicklungen seinen Grundbesitz und seine Herrlichkeiten fast ausnahmslos frei von jeder Lehnbindung als Allod.<sup>55)</sup> Als dieses Land im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit durch Erbgang an bayerische und sächsische Fürsten und schließlich an Kaiser Karl V. fiel, zeigten diese wenig Verständnis für eine solche ihnen unbekanntere Verfassungsstruktur. Sie fühlten sich daher veranlaßt, auch hier das ihnen selbstverständliche Lehnswesen durchzusetzen, indem sie versuchten, die friesischen Herren zur Lehnbeauftragung ihrer Besitzun-

53) Daß Lehnbeauftragungen von den Landesherren im Spätmittelalter immer wieder zum Ausbau ihrer Territorien benutzt wurden, ist eine ältere Erkenntnis (vgl. z. B. die in Anm. 54 angeführte Literatur). Weithin ungeklärt ist jedoch bis jetzt die rechtshistorische Relevanz dieser Vorgänge.

54) Vgl. z. B. AUBIN, Die Entstehung der Landeshoheit, 1920, S. 397 ff., bes. auch S. 399; SPANGENBERG, Landesherrliche Verwaltung. In: HZ 103, 1909, S. 476, 513; v. BELOW, Die landständische Verfassung von Jülich und Berg, Teil I, 1885, S. 11 Anm. 39; MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 449 ff., 620 ff.; SCHLESINGER in: GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 2, S. 269 ff.; HELBIG, Der Wettinische Ständestaat, S. 354; BACHMANN, Die landständische Verfassung des Hochstifts Bamberg, S. 48 ff., bes. S. 50; v. LENTHE, Niedersächsischer Adel zwischen Spätmittelalter und Neuzeit. In: Deutscher Adel 1430-1555, 1965, S. 181.

55) Vgl. VAN ITERSOM, Feudalisierungsversuche im westerlauwerschen Friesland. In: ZRG GA 79, 1962, S. 88 ff.

gen und Gerechtsame zu bewegen. 1398, 1504 und 1523 gingen solche Feudalisierungswellen über Friesland hin. Diese Versuche scheiterten jedoch am Mißtrauen des friesischen Adels gegenüber der Versicherung, daß durch die Lehnsauftragung nichts Wesentliches verändert würde. Es wird berichtet, Kaiser Karl V. habe den Friesen den Vorteil des durch die Oblation gewonnenen Schutz und Schirmes bildhaft nahebringen wollen, indem er ihnen gesagt habe, das sei nichts anderes, als wenn sie ihm ihre Hüte aufs Haupt setzten und sie dann von ihm wieder so fest auf den Kopf gedrückt erhielten, daß sie nunmehr um so sicherer dort säßen.<sup>56)</sup> Ebenso artig wie bestimmt sollen die Friesen ihm geantwortet haben, daß ihnen ihre Hüte schon jetzt so sicher auf dem Kopf säßen, als ob sie der Kaiser ihnen aufgesetzt hätte. Ist diese Geschichte nur ein Zeugnis mehr für das Selbstbewußtsein des friesischen Stammes oder steckt hinter dieser Haltung ein waches Bewußtsein von der Eigenart seiner nichtfeudalen Verfassungsstruktur? Sorge um eine Verschlechterung des Besitzrechtes brauchte jedenfalls für die Ablehnung nicht maßgebend zu sein. Denn die lehnrechtlichen Beschränkungen in Verfügung und Vererbung konnten, wie das Beispiel anderer Territorien zeigt, zu dieser Zeit schon so weit gemildert werden, daß insoweit kaum noch Unterschiede zwischen Lehen und Alloden bestehen mußten. Die friesischen Herren haben daher in der Aufforderung, sich dem Lehnsnexus zu unterwerfen, wohl mehr als nur einen Wechsel des Besitzrechtes gesehen. Der Vorgang der Lehnsauftragung wird also nur dann voll verständlich, wenn man annimmt, daß entgegen der allgemeinen Meinung Lehnrecht und Lehnswesen auch für den inneren Aufbau der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Territorien verfassungsrechtlich noch relevant waren.

### 3. *Lehnshoheit und Landeshoheit*

Will man dieses somit hinreichend bezeugte Auftreten des Lehnswesens in den Landesherrschaften am Übergang zur Neuzeit deuten, so stößt man zunächst auf einen unauflöslich scheinenden Widerspruch. Lehnrecht vermittelte, wie die herrschende Lehre sagt<sup>57)</sup>, in erster Linie personale Herrschaft; Landesherrschaft wird dagegen durch das Streben nach Gebietsherrschaft charakterisiert. Zwischen beiden scheint also keine Verbindung möglich zu sein.<sup>58)</sup> Dennoch konnte Otto Brunner<sup>59)</sup> sagen, daß das, was man die Ausbreitung der Landeshoheit nenne, zu einem guten Teil nur die Erweiterung der landesfürstlichen Lehnshoheit sei. Wenn aber das Ergebnis landes-

56) VAN ITERSOM, a. a. O., S. 101 f.

57) Vgl. KLEBEL, Territorialstaat und Lehen, S. 224 ff.

58) KLEBEL, Territorialstaat und Lehen, S. 195, 218, meinte daher, die Verbindung zwischen flächenstaatlichen Territorialstaat und personenverbandlichem Lehnswesen könne nur von der Seite der Lehnsubjekte her erfaßt werden.

59) BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 371.



herrlicher Lehnshoheit die Landeshoheit sein konnte, so muß es zwischen beiden doch eine Brücke geben. Dies wird auch sonst in der Literatur durchaus gelegentlich gesehen.<sup>60)</sup> Jedoch bleiben die diesbezüglichen Feststellungen meist unerklärt. So sagt z. B. Ernst Klebel über die Verhältnisse im Herzogtum Kärnten<sup>61)</sup>: Herzog Rudolf IV. habe durch seine geschickte Lehnspolitik die landrechtlich vorgegebene Einheit des Landes lehnrechtlich und damit machtpolitisch unterbaut. Auf der Ebene, die Klebel rechtlich indifferent »machtpolitisch« nennt, vollzog sich also die Synthese, durch die das Lehnrecht zu einem für die Landesherrschaft konstitutiven Element werden konnte. Offenbar mußten Lehn- und Landrecht in einem abgewogenen Spannungsverhältnis zueinander stehen, damit ein solches Ergebnis eintrat. Diese Abhängigkeit soll an zwei Beispielen dargelegt werden. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts versuchte der Kölner Erzbischof Philipp v. Heinsberg, mittels einer expansiven Offenhaus- und Lehnspolitik dem nur landfriedensrechtlich fundierten Kölner Dukat des Jahres 1151 festere Umriss zu verschaffen.<sup>62)</sup> Diese im 12. Jahrhundert überaus erfolgreiche und auch erfolgversprechende Politik scheiterte jedoch, wie Droege gezeigt hat<sup>63)</sup>, im 13. Jahrhundert, weil es den Nachfolgern Philipps nicht gelang, den auf diese Weise vorwiegend personal strukturierten Herrschaftsbezirk zu territorialisieren. Das Kölner Herzogtum des späten Mittelalters war daher auf den Raum beschränkt, in dem die Erzbischöfe schon immer eigene Grafenrechte besessen hatten, wo sich also zur lehn- die landrechtliche Grundlage gesellte. Als Gegenbeispiel seien die benachbarten Grafen von Geldern angeführt.<sup>64)</sup> Diesen gelang es im Spätmittelalter, ihr Territorium durch erzwungene Lehnsauftragung von Hochgerichtsbezirken zu konsolidieren, weil sie sich dabei auf die innerhalb ihrer Grafschaft gelegenen Teile dieser Hochgerichte beschränkten. Offenbar war damit die Möglichkeit gegeben, das feudale Band wirkungsvoll im Sinne der Landesherrschaft zu nutzen. Als Ergebnis wird also festzuhalten sein, daß das Lehnrecht allein – schon in lehnsstaatlicher Zeit – keine hinreichende Rechtsgrundlage zur Ausbildung oder Ausweitung einer Landesherrschaft abgab. Das deutlichste Beispiel dafür sind die

60) Vgl. die in Anm. 6, 54 angegebene Literatur. Auch für die Lehnsherrlichkeit gilt das, was K. S. BADER allgemein über die zum Ausbau der Landesherrschaft erforderlichen Rechte gesagt hat (*Der Deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung*, 1950, S. 28): »Wer nach politischem Einfluß strebt, fragt nicht nach der Art des Rechtstitels, der ihm Schlüssel zur Machtstellung werden soll; ihm genügt die Tatsache irgendeiner rechtlichen Grundlage.« Vgl. dazu konkret: FR. ZIMMERMANN, *Die Weistümer und der Ausbau der Landeshoheit in Kurpfalz* (=Hist. Studien H. 311) 1937, S. 72 ff.; THEUERKAUF, *Land und Lehnswesen*, S. 61.

61) KLEBEL, *Zur Geschichte des Herzogstuhls*, S. 121 ff., 126.

62) Vgl. G. DROEGE, *Lehnrecht und Landrecht am Niederrhein*. In: *Festschr. F. Steinbach*, 1960, S. 297.

63) DROEGE, a. a. O., S. 300 ff.

64) Vgl. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 456 Anm. 677.

sogenannten Außenlehen: das heißt Lehnobjekte, die der Landesherrschaft fremder Herren unterstanden.<sup>65)</sup> Wurde das Lehnrecht dagegen innerhalb eines Raumes eingesetzt, der mit eigenen landesherrlichen Rechten durchsetzt war oder doch in deren Einflußbereich lag, so konnte es helfen, die herrschaftliche Sphäre auszudehnen und den Herrschaftsanspruch zu festigen. Aus diesem Grunde konnte also im einen Fall die Ausbreitung der Lehnshoheit zur Erweiterung der Landeshoheit führen, während im anderen Fall dieser Effekt nicht eintrat.

### 3. Territorialisierung des Lehnswesens

Damit ist zwar die verfassungsgeschichtliche Analyse um ein weiteres, differenzierendes Merkmal bereichert. Immer bleibt aber noch ungeklärt, auf welchem Weg das doch personal strukturierte Lehnswesen der territorial bestimmten Landesherrschaft dienstbar sein konnte. Dieser Widerspruch löst sich erst dann auf, wenn man die bisher entweder einseitig beurteilten oder sogar vollkommen übersehenen Wandlungen des Lehnrechts vom Hoch- zum Spätmittelalter berücksichtigt.<sup>66)</sup> Da ist zunächst der sogenannte Prozeß der Verdinglichung der Lehnverhältnisse in Deutschland. Dieses stärkere Hervortreten der sachrechtlichen Seite führte schließlich dazu, daß das Lehnrecht wirklich nur noch eine – wenn auch besonders qualifizierte – Besitzrechtsform unter vielen wurde.<sup>67)</sup> Kennzeichnend dafür ist es, daß der Mann nicht mehr wie im Hochmittelalter sein Lehen erhielt, weil er sich dem Herrn zur Treue und zu Diensten verpflichtet hatte; vielmehr ging er die Dienstpflicht ein, weil er das Lehen erhalten hatte. Gewiß liegt darin eine gewichtige Akzentverschiebung zu Lasten des personalen Elementes. Daher hat man diese Tendenz allgemein auch negativ beurteilt und sie als ein Zeichen für die Entwertung des Lehnswesens angesehen. So zutreffend diese Deutung für das Endstadium ist, so irreführend ist sie jedoch für das späte Mittelalter, als die Lehnstreue und die Lehnspflichten durchaus noch lebendig waren. Unter diesen Voraussetzungen mußte sich die Verdinglichung des Lehnswesens sogar ausgesprochen positiv auswirken.<sup>68)</sup> Man kann sie fast als eine unabdingbare Voraussetzung für die Wirksamkeit des Lehnrechts in dieser Periode ansehen. Denn unter dem Einfluß solcher Vorstellungen konnte sich zwanglos die Anschauung entwickeln,

65) Vgl. O. PRAUSNITZ, *Feuda extra curtem* (=Qu. u. St. z. Verfassungsgesch. VI/3) 1929; LENAERTS, *Die Mannkammern*, S. 13 f.; KLEBEL, *Territorialstaat und Lehen*, S. 204.

66) Einzelnachweise vgl. Anm. 13.

67) Vgl. z. B. KLEBEL, *Territorialstaat und Lehen*, S. 227, der diesen Vorgang aber viel zu früh ansetzt. Bezeichnend ist die Behandlung des Lehnrechts durch die Juristen der Neuzeit im Zusammenhang mit dem Privatrecht.

68) Das verkennt KLEBEL (*Territorialstaat und Lehen*, S. 195), wenn er meint, die Verbindung zwischen Territorialstaat und Lehen sei nur von der dinglichen Grundlage des Lehnswesens her zu erfassen.

daß die personale Bindung der Vasallen auch für das Lehnsgut von Bedeutung sei. So schlägt also schon die Verdinglichung der Lehnverhältnisse eine Brücke zwischen Lehnswesen und Landesherrschaft.<sup>69)</sup> Diese Deutung wird ergänzt durch andere Beobachtungen. Das Lehnrecht büßte nämlich im Verlaufe des Spätmittelalters seinen ursprünglich allein auf die Person des Herrn bezogenen Charakter ein und wurde in die Territorialrechtsordnung integriert.<sup>70)</sup> Für diesen Prozeß gibt es zahllose Anzeichen. Schon äußerlich schrumpfte vielfach vom 14. bis zum 16. Jahrhundert der Lehnbestand auf das Territorium zusammen. Das ist etwa für die Hochstifte Bamberg<sup>71)</sup> und Münster<sup>72)</sup> beobachtet worden. Wo die Außenlehen nicht in dieser Weise abschmolzen, verloren sie doch in derselben Periode ihre eigentliche Bedeutung für die Lehnsherren, wie am Beispiel der brandenburgischen Außenlehen in Österreich gezeigt worden ist.<sup>73)</sup> Doch sind dies nur die äußeren Symptome für einen viel tiefergreifenden Vorgang, der die gesamte Lehnrechtsordnung betraf. Teilweise schon im 13. Jahrhundert, spätestens jedoch im 14. Jahrhundert änderte sich die Terminologie für die nähere Qualifizierung der Ministerialen und Lehnsleute. Waren sie bislang *ministeriales ducis* oder *vasalli comitis* gewesen, so wurden sie nunmehr als *ministeriales ducatus* oder *vasalli comitatus* bezeichnet.<sup>74)</sup> Bezugspunkt ihrer Dienst- und Lehnspflicht war also jetzt nicht mehr allein der Herr, sondern auch und vor allem dessen Landesherrschaft. v. Below wie auch Spangenberg haben dieses Phänomen durchaus schon gesehen. Sie haben es aber lediglich als Zeichen für die Konsolidierung der Territorien gedeutet. Es ist jedoch gleichermaßen ein Indiz für die Territorialisierung des Lehnrechts. In gleicher Weise gelten auch die Lehnobjekte bald nicht mehr nur als vom Lehnsherrn, sondern ebenso auch als von seiner Herrschaft lehnrührig.<sup>75)</sup> Die Arengen nennen nicht nur die dem Herrn geleisteten Dienste als Begründung für die Belehnung, sondern ebenso auch solche für dessen Territorium. Damit werden unbefangen die Interessen des Landesherrn mit denen des Lehnsherrn identifiziert. Bei Rentenlehen wird zunehmend gefordert, daß die nach einer eventuellen Ablösung der

69) Nicht zu vergessen ist auch, daß nach den Untersuchungen EBELS (Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, Vorträge und Forschungen, 5, 1960, S. 20, 24) schon aus allgemeinen Leihegrundsätzen sowie der Identität von Lehn und Amt eine Pflichtigkeit aus der Belehnung selbst folgte.

70) Einzelnachweise vgl. Anm. 13.

71) Vgl. BACHMANN, Die landständische Verfassung des Hochstifts Bamberg, S. 43.

72) THEUERKAUF, Land und Lehnswesen, S. 21 f. 43.

73) Vgl. PRAUSNITZ, Feuda extra curtem, S. 61 ff.; v. BELOW, System und Bedeutung der landständischen Verfassung. In: Territorium und Stadt, 2. Aufl. 1923, S. 132 Anm. 2; LENAERTS, Die Mannkammern, S. 13 f.

74) Vgl. z. B. v. BELOW, Die landständische Verfassung, I., S. 55, 58 f., 129; SPANGENBERG, Landesherrliche Verfassung. In: HZ 103, 1909, S. 478; ders., Vom Lehnstaat zum Ständestaat, S. 32; BACHMANN, Die landständische Verfassung des Hochstifts Bamberg, S. 44.

75) Einzelnachweise zum folgenden vgl. Anm. 13.

Rente aufzutragenden Güter dem Herrschaftsbereich des Lehnsherrn nahe und günstig gelegen sein sollen. Deutlich spricht daraus das Streben nach Harmonisierung von Lehns- und Landesherrschaft. Schließlich finden sich in dieser Zeit nicht selten in Lehnurkunden Bestimmungen darüber, daß der Vasall seinen Wohnsitz im Territorium des Lehnsherrn nehmen solle.<sup>76)</sup> Verletzungen dieser Bedingungen führten, wie aus konkreten Fällen bekannt ist<sup>77)</sup>, zur Einziehung der Lehen; ein Hinweis darauf, für wie wichtig dieses Moment gehalten wurde. Diese Annäherung der lehnherrlichen an die landesherrliche Sphäre findet schließlich ihre konsequente Fortsetzung in der allmählichen Einbeziehung der Lehnverwaltung und Lehngerichtsbarkeit in die allgemeine Landesverwaltung.<sup>78)</sup> All diese verschiedenen Indizien machen deutlich, daß das Lehnswesen im Spätmittelalter seinen allein auf die Person des Lehnsherrn ausgerichteten Charakter verlor. Lehnsverband und Lehnbestand glichen sich weitgehend dem landesherrlichen Bereich des Herrn an. Das Lehnrecht selbst wurde zum Teil der Territorialrechtsordnung.<sup>79)</sup>

Eines der wesentlichen Momente für diesen inneren Strukturwandel der Feudalordnung dürfte in der Aufnahme dienstrechtlicher Vorstellungen zu suchen sein.<sup>80)</sup> Denn die in dieser Zeit in der Vasallität aufgehende Ministerialität war ihrer Bestimmung nach stärker auf die Gegebenheiten der Territorien ausgerichtet als die in älteren Anschauungen wurzelnde Lehnsmannschaft. Genaueres läßt sich dazu beim gegenwärtigen Stand der Forschung allerdings nicht sagen. Denn über die Verschmelzung der beiden Elemente zum niederen Adel wissen wir bislang kaum mehr als die äußeren Vorgänge. Ein weiterer Anstoß wird aus dem Streben der Landesherrn

76) Vgl. THEUERKAUF, Der niedere Adel in Westfalen. In: Deutscher Adel 1430-1555, 1965, S. 161.

77) Nachweise vgl. Anm. 13.

78) Vgl. LIPPERT, Die deutschen Lehnbücher, S. 7 ff., 118 ff.; FR. HOLTZE, Zur Geschichte der kurmärkischen Lehnkanzlei im 16. Jahrhundert. In: Forsch. z. brandenb.-preuß. Gesch. 6, 1893, S. 57; KRÄGELOH, Die Lehnkammer des Frauenstifts Essen. In: Beitr. z. Gesch. v. Stadt u. Stift Essen, 48, 1930, S. 127 f.

Charakteristisch ist das Vordringen der landesherrlichen Beamten in diesen Gremien: vgl. LENAERTS, Die Mannkammern des Herzogtums Jülich, S. 60, 65 f., 141 f.; THEUERKAUF, Land und Lehnswesen, S. 84 ff.

79) Eine an westeuropäische Verhältnisse erinnernde Identität der Lehns- mit der Zivilgerichtsbarkeit findet sich im Erzstift Köln (LENAERTS, Die Mannkammern des Herzogtums Jülich, S. 40 Anm. 2; AUBIN, Die Einrichtung des weltlichen Hofgerichts in Köln. In: Jb. d. Kölner Gesch. Ver. 1913, S. 36 ff.) und den Herrschaften Heinsberg und Wassenberg (LENAERTS, a. a. O., S. 39 f.), wo die Lehnkurie bzw. die Mannkammern bis ins 16. Jahrhundert hinein Appellationsinstanz für alle Zivilsachen waren.

80) Dieser Vorgang ist institutionengeschichtlich bislang kaum beachtet worden. Vgl. dazu nur: K. BOSL, Dienstrecht und Lehnrecht im deutschen Mittelalter (= Vorträge und Forschungen 5), 1960, S. 195 ff.

gekommen sein, ihren Herrschaftsbereich abzurunden und abzuschließen. Dabei mußten die darüber hinausreichenden Elemente des Lehnswesen stören. Tendenzen auf der Herren- wie auf der Mannenseite haben also diese Entwicklung bewirkt, ohne daß damit schon Abschließendes zu diesem Punkt gesagt sein soll. Hier genügt jedoch die Feststellung des Tatbestandes selbst. Denn die Territorialisierung der Lehnverhältnisse ließ die personalen Bindungen des Lehnswesen nicht allein zugunsten des Lehnsherrn, sondern ebenso auch für seine Landesherrschaft wirken. Nur aufgrund dieser inneren Wandlung konnte das Lehnrecht auch im Zeichen des Strebens nach Gebietshoheit noch ein konstitutives Verfassungselement sein.

### 5. Ergebnisse

Halten wir die bisherigen Ergebnisse fest: Für die eine Seite des dualistischen Ständestaates, den Landesherrn, war das Lehnswesen bis in die frühe Neuzeit hinein von grundlegender Bedeutung.<sup>81)</sup>

1. Der Grundsatz der amtsweisen Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen setzte sich nicht in allen spätmittelalterlichen Territorien sofort durch.<sup>82)</sup> Nicht selten blieb es zunächst bei der aus dem Hochmittelalter überkommenen lehnsstaatlichen Ordnung.

2. Das moderne Verwaltungssystem war nicht geeignet, für alle Bereiche der Verwaltung und Gerichtsbarkeit des frühneuzeitlichen Staates die Funktionen und Funktionsträger im ganzen zu integrieren. Auf dieser Ebene gewann das Lehnswesen neue Bedeutung.

3. Das Lehnrecht gab den spätmittelalterlichen Landesherrn ein rechtliches Mittel an die Hand, ihre Herrschaftssphäre zu erweitern und zu festigen. Diese Unterstüt-

81) GOEZ, *Der Leihzwang*, S. 138 f., weist mit Recht darauf hin, daß der Endpunkt dieser Entwicklungslinie erst mit den Lehnsablösungen des 18. und 19. Jahrhunderts erreicht ist.

82) Nur hingewiesen sei darauf, daß als ein verbindendes Glied zwischen der lehnsstaatlichen Struktur und dem modernen Verwaltungsstaat das Indigenatsrecht des Landesadels bei der Besetzung hoher Verwaltungsstellen steht. Vgl. dazu: v. BELOW, *System und Bedeutung*, S. 140, bes. Anm. 2, 3, S. 145 f.; SPANGENBERG, *Landesherrliche Verwaltung*. In: *HZ* 103, 1909, S. 487; BACHMANN, *Die Landstände des Hochstifts Bamberg*, S. 79; GENSICKE in: *Der deutsche Adel 1450-1555*, S. 148; v. ANDRIAN-WERBURG, *daselbst*, S. 52 ff.; WINTTERLIN, *Württ. Vjh.* 23, 1914, S. 328 f.

So sehr dahinter finanzielle und machtpolitische Motive stehen mochten, so wenig ist zu erkennen, daß dadurch der feudale Landadel sich Funktionen sicherte, die er in lehnsstaatlicher Zeit mittels des Lehnrechts innehatte. Auch auf die amtsweise Verpfändung von Hoheitsrechten an den Lehnsadel des Landes sei hingewiesen. Vgl. dazu G. LANDWEHR, *Die Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Ausbau des kurpfälzischen Territoriums*. In: *Mitt. d. Hist. Ver. d. Pfalz* 66, 1968, S. 180 ff., bes. S. 186 ff. Landwehr erkennt allerdings, daß die feudale Grundstruktur der Staatlichkeit auch im 14. Jahrhundert noch keineswegs überwunden war.

zung des politischen Strebens der Landesherren nach Gebietshoheit wurde rechtlich ermöglicht durch den inneren Strukturwandel des Lehnswesens, das erst dadurch befähigt wurde, Wesentliches zur Konsolidierung der Territorialstaaten am Übergang zur Neuzeit zu leisten.

#### IV. LEHNRECHT UND LANDSTÄNDE

Ist somit die Bedeutung der feudalen Komponente für die Ausbildung der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Landesherrschaft klar erwiesen, so entscheidet doch erst die Untersuchung der Frage, ob das Lehnswesen auch für die Landstände relevant war, endgültig das Urteil über Wert oder Unwert des Lehnrechts für den Verfassungsaufbau dieser Periode. Denn nur wenn ein beachtenswerter Zusammenhang zwischen Ständen und Lehnswesen besteht, wirkten die feudalen Elemente in einer die Modernität der Territorialstaaten wirklich prägenden Weise. Gegenstand dieser Prüfung kann nur der Adel sein.<sup>83)</sup> Denn nur für ihn bedeutete der Feudalismus eine Form, die alle Lebensbereiche erfaßte. Diese Beschränkung erscheint jedoch unbedenklich, weil der Adel fast überall im Ständewesen die entscheidende Rolle spielte und seine Landstandschaft am frühesten ausbildete.

##### 1. *Theorien zur Entstehung der landständischen Ritterschaft*

Seit Georg v. Belows grundlegenden Untersuchungen zur landständischen Verfassung der Herzogtümer Jülich-Berg herrscht in der Literatur die von ihm begründete Ansicht vor, daß das Lehnswesen für die Entstehung und Ausbildung landständischer

83) Daß auch für die Städte ähnliche Überlegungen gelten könnten, deutet bereits MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 625, an, wenn er wünscht, »die lehnrechtliche Stellung der deutschen Städte als »Kollektivvasallen«... für die Anfänge der städtischen Landstandschaft« zu untersuchen. Dazu sei daran erinnert, daß J. ALBERTS, *Zur Entstehung der Stände in den weltlichen Territorien am Niederrhein*. Festschr. f. Fr. Steinbach, 1960, S. 335, für Geldern »quasilehnrechtliche Beziehungen zwischen Landesherr und Städten« konstatiert. Ebenso verdient die Feststellung EBELS, *Über den Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte*, S. 25 f., daß die Stadtrechtsverleihung den allgemeinen Grundsätzen des Leihrechts folgte, auch in diesem Zusammenhang besondere Beachtung.

Nur erwähnt werden soll, daß die Landstandschaft der Bauern in Tirol auf die freie Erbleihe zurückgeführt worden ist. Vgl. U. SAPPER, *Die schwäbisch-österreichischen Landstände und Landtage im 16. Jahrhundert* (= *Schr. z. südwestdeutschen Landeskunde* 6), 1965, S. 50 Anm. 2.

Diese Andeutungen mögen genügen, um zu zeigen, daß es lohnen würde, die für den Adel herausgearbeiteten Prinzipien auch für die anderen Stände zu überprüfen.

Strukturen bedeutungslos gewesen sei.<sup>84)</sup> Auch als für einzelne Territorien abweichende Beobachtungen gemacht wurden, hat v. Below seine Meinung nicht grundsätzlich revidiert.<sup>85)</sup> Den Versuch, seine Grundthese dadurch zu retten, daß man einen besonderen Typ der landständischen Verfassung im ostdeutschen Kolonialland konstruierte, hat v. Below selbst allerdings schon verworfen, da die unterschiedliche Struktur Ost- und Westdeutschlands sich erst im Laufe der Zeit durchgesetzt habe, also aus der Betrachtung der Entstehungsgeschichte ausscheiden müsse.<sup>86)</sup> Worauf beruht diese herrschende Theorie? Auch v. Below und seine Nachfolger konstatieren, daß im 13. Jahrhundert die Landesherren in bestimmten Angelegenheiten den Rat ihrer Ministerialen und Vasallen einholten. Diese Zusammenkünfte werden aber nur als Vorläufer, nicht jedoch als Wurzeln der landständischen Korporationen des Adels im Spätmittelalter gewertet. Dafür werden vier Gründe angeführt:

- a) Es habe keine Pflicht des Herrn zur Berufung bestanden.
- b) Dementsprechend hätten die Mannen kein Recht auf Zuziehung zu Regierungshandlungen gehabt.
- c) Diese Versammlungen seien keine Repräsentation aller freien Untertanen gewesen, also vor allem nicht der Prälaten und Städte.
- d) Schließlich fehle es den Genossenschaften der Lehnsleute und Ministerialen an der Beziehung auf das Territorium, die für die landständische Ritterschaft charakteristisch sei.

Keiner dieser Einwände ist jedoch wirklich schlüssig. Gewiß sind die Vasallenzusammenkünfte des 13. Jahrhunderts noch keine landständischen Versammlungen. Daraus folgt jedoch nicht zwingend, daß aus ihnen nicht die landständische Ritterschaft hervorgegangen sein könnte.<sup>87)</sup> Warum soll nicht auch auf dem Boden des Lehnrechts das Recht des Herrn zur Befragung und die Pflicht der Vasallen zur Beratung bei Änderung der politischen Interessenlage in eine Pflicht zur Anhörung und ein Recht auf Zuziehung umschlagen können? Diese Überlegung drängt sich insbesondere auch deshalb auf, weil meistens keineswegs mit Sicherheit der Zeitpunkt

84) G. v. BELOW, Die landständische Verfassung, I., S. 74 ff.; ders., System und Bedeutung der landständischen Verfassung, S. 54 f.

Als Beispiele aus der Spezialliteratur seien genannt: G. HERDEN, Die Entwicklung der Landstände im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg, Phil. Diss. Jena 1888, S. 33 ff.; R. SCHULZE, Die Landstände der Grafschaft Mark, Beyerles Beiträge I/4, 1907, S. 13 ff.; J. ALBERTS, Zur Entstehung der Stände in den weltlichen Territorien am Niederrhein, S. 333 ff.; BACHMANN, Die Landstände des Hochstifts Bamberg, S. 44 f.

85) Vgl. G. v. BELOW, Zur Geschichte der landständischen Verfassung. In: HZ 100, 1908, S. 324 ff., bes. S. 326.

86) v. BELOW. In: HZ 100, 1908, S. 326.

87) Auch SPANGENBERG (HZ 103, 1909, S. 488) konstatiert, daß sich die Entstehung der landständischen Verfassung nicht unmittelbar an den Verfall des Lehnsstaates anschließen, wie er ihn sieht.

festzustellen ist, zu dem im Einzelfall die Zuziehung der Landstände zu bestimmten Handlungen als notwendig angesehen wurde. Die Anschauung, daß die Vertretung aller freien Untertanen für die landständische Verfassung wesensnotwendig gewesen sei, läßt sich ebenfalls nicht halten. Ob und wann Prälaten und Städte überhaupt zur Landstandschaft kamen, ist von Territorium zu Territorium durchaus unterschiedlich.<sup>88)</sup> Der letzte Einwand schließlich übersieht die seit dem 14. Jahrhundert eintretenden Wandlungen des Lehnswesens. Der Prozeß der Verdinglichung und der Territorialisierung von Lehnverband und Lehnrechtsordnung stellte von innen heraus den vermißten Konnex zum Territorium her. Schrumpfte die Lehnsmannschaft auch nur annähernd auf das Gebiet der Landesherrschaft zusammen, so ergab sich die Beschränkung der Beratung auf die landsässigen Vasallen wie von selbst. Von daher lassen sich also keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Annahme ableiten, daß die landständische Adelskorporation aus der Genossenschaft der Dienstmannen und Vasallen entstanden sein kann. Anders scheint es mit den Folgerungen, die für die Theorie von der Entstehung der Landstände aus den Lehren Otto Brunners zu ziehen sind. Ist das »Land«, wie Brunner am Beispiel Österreichs dargelegt hat<sup>89)</sup>, ein Verfassungselement, das sich unabhängig und neben dem Lehnswesen konstituiert hat, so sind die landständischen Befugnisse der Angehörigen dieses »Landes« kaum aus dem Lehnrecht abzuleiten. Diese Konzeption ist jedoch höchst selten rein anzutreffen. Brunner selbst mußte zugestehen<sup>90)</sup> – und nach ihm haben es andere<sup>91)</sup> festgestellt –, daß die spätmittelalterlichen Länder vorwiegend nicht auf einer vorgegebenen hochmittelalterlichen Einheit entstanden sind. Vielmehr verdanken sie ihre Existenz in Abgrenzung und Zusammensetzung dem Wirken der Territorialherren. Deren Tätigkeit ist aber, wie gezeigt wurde, ohne die Mittel des Feudalismus nicht denkbar. So zwingt also auch Brunners Theorie nicht zu der Annahme, das Lehnswesen sei sachnotwendig aus der Diskussion auszuschneiden. Sie gibt lediglich zu dem Hinweis Anlaß, daß eine für alle gleichermaßen befriedigende Erklärung des landständischen Wesens recht divergierende Erscheinungen zu erfassen suchen muß.

## 2. Landstandschaft und Lehnspflicht

Stehen somit der Untersuchung der Bedeutung des Lehnrechts für das Ständewesen keine grundsätzlichen Einwände entgegen, so gilt es nun, dieser Erscheinung am Bei-

88) Vgl. dazu schon: O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, S. 394 ff.; v. BELOW, *System und Bedeutung der landständischen Verfassung*, S. 69 ff., bes. S. 72, 80 f., 92.

89) O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, S. 165 ff., 197 ff., 232 ff., bes. S. 235.

90) O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, S. 233.

91) Vgl. z. B. HELBIG, *Der Wettinische Ständestaat*, S. 464; PATZE, *Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen*, S. 546 ff., bes. 555 f.; G. DROEGE, *Lehnrecht und Landrecht am Niederrhein*, S. 297.



spiel von Einzelfällen nachzuspüren. Anlaß dazu bieten schon terminologische Überlegungen. Die Bezeichnung »Ritterschaft« für den Adel als Landstand kommt erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf. Vorher und durchaus auch noch daneben finden sich Ausdrücke, die für den feudalen Rechtskreis typisch sind, wie *manschop*, *man* oder *vasalli*, um nur einige wenige zu nennen.<sup>92)</sup> Schon diese Verwendung von Begriffen der lehnrechtlichen Sphäre zur Umschreibung des landständischen Adels scheint mir darauf hinzudeuten, daß Zusammenhänge bestehen zwischen Lehnverband und landständischer Ritterschaft. Doch gibt es darüber hinaus konkretere Anhaltspunkte für diese Annahme. Am einsichtigsten ist dies, wo die ritterliche Landstandschaft nicht dinglich, sondern personal begründet war. Hier zeigt sich sehr deutlich, daß dieses personale Moment im Lehnrecht wurzelte. So erging z. B. im Jahre 1519 die Ladung der vorderösterreichischen Stände *by den pflichten dormit ir dem loblichen hus Osterrich lehenshalben oder als landsaß verwandt seyt*.<sup>93)</sup> Landsässigkeit und Lehnsnexus waren auch für die Berufung der niederhessischen Ritterschaft im Jahre 1598 maßgebend, wie sich an einem Verzeichnis zeigt, in dem diejenigen Adligen aufgeführt waren, *so Landsassen und Lebensleut seynd*.<sup>94)</sup> Neben der Landsässigkeit stand also wenigstens gleichberechtigt die Lehnsbindung als Rechtsgrund für die Berufung. Daß auch bei solchen Ländern, die später die Landstandschaft an einen Grundbesitz knüpften, dieses Stadium keineswegs sachtotwendig am Anfang gestanden haben muß, läßt sich entgegen v. Belows Ansicht an mehreren Beispielen zeigen. Besonders deutlich ist die Entwicklung im Erzstift Trier. Dort heißt es in einem Landtagsabschied des Jahres 1556, es sollten die Grafen und Herren geladen werden, *die seine chf. gn. lebenmann seyn und ihre undertanen im stift sitzen haben*.<sup>95)</sup> Noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts wußten der Erzbischof und seine Räte nicht ganz genau, ob für die Landstandschaft die Lehnsabhängigkeit oder das Besitztum im Erzstift maßgebend sein sollte. Erst unter dem Einfluß der erzbischöflichen Kanzlei verlagerte sich allmählich das Schwergewicht zugunsten der dinglichen Grundlage.<sup>96)</sup> Ebenso wurde im Hochstift Osnabrück erst durch einen Landtagsbeschluß vom Jahre 1550 das Recht, zum Landtag zu erscheinen, neben adliger Geburt vom Besitz eines landtagsfähigen Gutes abhängig gemacht.<sup>97)</sup> Da damit das personale Recht der Landstandschaft verdinglichte, war der Osnabrück

92) Bei der Üblichkeit dieser Ausdrücke wird auf die Anführung von Einzelbeispielen verzichtet, da diese nur willkürlich ausgewählt werden könnten.

93) SCHWARZWEBER, Die Landstände Vorderösterreichs im 15. Jahrhundert (= Forsch. u. Mitt. z. Gesch. Tirols u. Vorarlbergs 5), 1908, S. 250.

94) SIEBECK, Die landständische Verfassung Hessens im 16. Jahrhundert. Diss. phil. Kiel, 1914, S. 13.

95) KNETSCH, Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaat Trier (= Eberings Hist. Stud. 75), 1909, S. 49 Anm. 12.

96) KNETSCH, a. a. O., S. 51.

97) v. BRUCH, Die Rittersitze des Fürstentums Osnabrück, 1965, S. 5 ff.

brücker Adel gezwungen, sich solche sachlichen Substrate der Landtagsberechtigung zu verschaffen. Er tat dies vielfach, indem er seit der Mitte des 16. Jahrhunderts Bauerngüter aufkaufte, arrondierte und zu Rittersitzen ausbaute. So kommt es, daß alte Edelsitze im Osnabrücker Land nicht zu landtagsfähigen Gütern wurden, weil sie während dieser Übergangszeit nicht von ihren Eigentümern bewohnt waren, während viele frühere Bauerngüter unter diesen Bedingungen zu landständischen Rittergütern wurden. Vor diesem Prozeß kann aber nur die Zugehörigkeit zur bischöflichen Ministerialität oder Lehnsmannschaft die Grundlage für die Teilnahme am Landtag gebildet haben.

### 3. Landstandschaft und Lehngut

Auch bei den Territorien, die das Landtagsrecht an die Innehabung von Grundbesitz banden, läßt sich vielfach ein so enger Konnex zwischen der Landstandschaft und dem Lehnswesen feststellen, daß das Herauswachsen des einen aus dem anderen kaum zu übersehen ist. So verbot z. B. im Jahre 1488 Kurfürst Friedrich von Sachsen dem Heinrich von Ammendorf zu Pouch, der Landtagsladung Herzog Albrechts, seines Veters, nachzukommen, weil das Gut Pouch dem Kurfürsten mit der Lehnspflicht zustehe.<sup>98)</sup> In Mecklenburg wurde der Adel in der Regel zum Landtag geladen: *... bey denen pflichten, damit jr uns verwandt seid und bey verlust aller ewrer von uns zu Leben rürenden und in unseren Landen gelegenen Güter.*<sup>99)</sup> In Brandenburg erging die Berufung zum Landtag an die roßdienstpflchtigen Lehnsleute des Landesherren.<sup>100)</sup> Ähnliche Voraussetzungen finden sich im schlesischen Teilfürstentum Schweidnitz-Jauer<sup>101)</sup>, aber auch im Lande Braunschweig<sup>102)</sup> und den Markgrafschaften Ansbach-Bayreuth.<sup>103)</sup> In der Grafschaft Schaumburg<sup>104)</sup> und der Fürstabei

98) Ernestinische Landtagsakten Bd. I, bearb. v. C. A. H. BURCKHARDT (=Thüring. Gesch. Qu. N F 5), 1902, S. 3, Nr. 8.

99) H. KRAUSE, System der landständischen Verfassung Mecklenburgs in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts (= Rostocker Abh. Rechtswiss. Reihe, 2), 1927, S. 8.

100) HASS, Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts (= Veröff. d. Ver. f. d. Gesch. d. Mark Brandenburg) 1913, S. 19 ff.

101) G. CROON, Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer (= Codex Dipl. Silesiae 27), 1912, S. 39 ff.

102) H. KOKEN, Die Braunschweiger Landstände um die Wende des 16. Jahrhunderts. Diss. phil. Kiel, 1914, S. 9 f. bes. S. 9 Anm. 1; HERDEN, Die Entwicklung der Landstände in Braunschweig-Lüneburg vom 13. bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, Diss. phil., Jena 1888 S. 14 ff., 33 ff., 46 ff.

103) JEGEL, Geschichte der Landstände in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach-Bayreuth. In: Archiv f. Gesch. Oberfrankens 24, 1910, S. 102 f.

104) DISSMANN, Die Landstände der alten Grafschaft Schaumburg bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Diss. phil. Kiel 1938, S. 16 ff., 51 f.

Essen<sup>105)</sup> lassen sich eindeutige Zusammenhänge der landständischen Ritterschaft mit der landesherrlichen Ministerialität, im Erzstift Magdeburg<sup>106)</sup> und dem Hochstift Münster<sup>107)</sup> mit der Dienst- und Lehnsmannschaft nachweisen. Schon dieser cursorsche Überblick über die literarisch eindeutig herausgearbeiteten Fälle dürfte für den Nachweis genügen, daß die Verbindung von Lehnrecht und adliger Landstandschaft kaum als Ausnahme zu qualifizieren ist. Auch zeigt die breite Streuung der Beispiele, daß es sich dabei gewiß nicht um einen ostdeutschen Sondertyp der Ständeversammlung handelt.

#### 4. Identität beider Kategorien

Allerdings bleibt der Einwand zu widerlegen, daß entscheidend doch nur das dingliche Substrat des Landtagsrechts gewesen sei. Wäre diese Ansicht richtig, so wäre der Zusammenhang zwischen Lehnrecht und Landstandschaft u. U. nur sekundärer Natur. Die landständische Adelskörperschaft könnte also nur ausnahmsweise aus dem Verband der landesherrlichen Vasallen und Ministerialen abgeleitet werden. Obwohl es solche Fälle geben mag, geht für die Masse der angeführten Beispiele eine solche Annahme jedoch fehl. Das ergibt sich schlüssig aus dem Nachweis, daß letztlich die Landstandschaft mit der Lehnspflicht verknüpft war. So war im schlesischen Fürstentum Schweidnitz-Jauer um die Mitte des 16. Jahrhunderts zwar das Recht der Landstandschaft an ein ritterliches Lehen gebunden; als landtagsfähiges Lehen galt aber nicht nur ein Rittergut, sondern jedes Lehnobjekt, das ursprünglich einmal mit Ritterdiensten belastet war.<sup>108)</sup> Also nicht das ritterliche, sondern das roßdienstpflichtige Lehen stand am Anfang der Landstandschaft. Quelle dieses Rechtes war folglich nicht die Innehabung eines Gutes, sondern die im Lehnrecht wurzelnde persönliche Dienstpflicht des Adels. Dasselbe ist auch für die Mark Brandenburg nachgewiesen worden.<sup>109)</sup> Für dieses Territorium ist auch ein weiteres, anschauliches Zeugnis dafür überliefert, das noch zu Beginn der Neuzeit der eigentliche Lehnsnexus ausschlaggebend war und nicht der Umstand des faktischen Besitzes.<sup>110)</sup> Denn im Jahre 1602 entschied der kurmärkische Kanzler, daß nach einer Verpfändung des Lehens die Landstandschaft nicht auf den Pfandinhaber übergehen, sondern dem Lehnsträger verbleiben solle. Sieht man somit die auf Lehn- oder Dienstrecht beruhende Dienstpflicht

105) R. DE VRIES, Die Landtage des Stiftes Essen. In: Beitr. z. Gesch. von Stadt u. Stift Essen 52, 1934, S. 43 ff.

106) H. KRÜTGEN, Die Landstände des Erzstifts Magdeburg vom Beginn des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, Diss. phil. Halle, 1914, S. 4 ff., 10 ff.

107) L. SCHMITZ-KALLENBERG, Die Landstände des Fürstbistums Münster bis zum 16. Jahrhundert. In: Westf. Ztschr. 92, 1936, S. 21 ff.

108) Vgl. CROON, Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer, S. 39 ff.

109) Vgl. HASS, Die kurmärkischen Landstände, S. 29 ff.

110) HASS, Die kurmärkischen Landstände, S. 31.

des Adels als mögliche Wurzel der ritterschaftlichen Landstandschaft an, so läßt sich auch die scheinbar systemwidrige, gleichwohl nicht selten zu beobachtende Zugehörigkeit fürstlicher Amtleute zur ritterschaftlichen Landtagskurie sachgerechter erklären. Gehörten diese Amtleute dem Adel an und waren zugleich landesherrliche Vasallen, so ist das Erscheinungsbild überlagert und nicht eindeutig. Doch war dies nicht immer der Fall. So hielt z. B. der Markgraf von Ansbach-Bayreuth Anfang des 16. Jahrhunderts die Bekleidung eines Amtmannpostens für eine ausreichende Grundlage zur Landtagsladung unabhängig davon, ob damit ein Lehen verbunden war oder nicht.<sup>111)</sup> Wohl wehrte sich der landsässige Adel mit Erfolg dagegen, doch zeigt sich deutlich, daß hier die alten Grundsätze auf die neue Form der lediglich nach modernem Amtsrecht dem Landesherrn dienstpflichtigen Amtsträger übertragen werden sollte.

### 5. *Lehnrecht und Landtage*

Ein weiterer Hinweis darauf, daß die landständische Korporation des Adels vielfach aus dem genossenschaftlichen Verband der landesherrlichen Ministerialität und Vasalität hervorgegangen sein dürfte, ist der Umstand, daß die Lehnshöfe und Lehnengerichte immer stärker zu landesherrlichen Verwaltungsstellen denaturierten, während die Landtage sich zunehmend mit lehnrechtlichen Problemen befaßten. Bezeichnend für das Zurücktreten der genossenschaftlichen Komponente in den alten Organen des Lehnsverbandes ist nicht nur das Vordringen der landesherrlichen Beamtenschaft in ihnen<sup>112)</sup>, sondern auch das übereinstimmende Nachlassen der Lehnsprozesse in diesen Gremien. 1490 sind in Pommern<sup>113)</sup>, 1553 in Württemberg<sup>114)</sup> die Grundsätze des Lehnsprozesses mangels Übung so unbekannt, daß man von auswärts Erkundigungen darüber einholen mußte. In Jülich wird im Jahre 1527 die Unkenntnis des Lehnrechts und der Prozeßführung damit erklärt, daß seit 1459 kein Mannrecht mehr abgehalten wurde.<sup>115)</sup> Korrespondierend damit nimmt die Tätigkeit der Landtage in Grundsatzfragen des Lehnrechts wie auch in einzelnen Fällen der Belehnung zu. So bitten z. B. im Jahre 1544 die Jülicher Stände um Beachtung eines Privilegs von 1475, das sich unter anderem auch mit lehnrechtlichen Fragen befaßte.<sup>116)</sup>

111) JEGEL, Geschichte der Landstände in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach-Bayreuth, S. 102 f.

112) Vgl. Anm. 78.

113) KLEMPIN, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns, 1859, S. 491 ff.

114) HERDING, De jure feudali. In: Deutsche Vierteljahrsschr. f. Literaturwissenschaft 28, 1954, S. 290.

115) LENAERTS, Die Mannkammern des Herzogtums Jülich, S. 33.

116) Vgl. Die Landtagsakten von Jülich-Berg, Bd 1, 1895; S. 522, Nr. 158; S. 159, 1475 § 12.

Auf den folgenden Landtagen des Herzogtums Jülich-Berg ist die Konstituierung neuer Mann- und Lehnrechte ständiger Beratungspunkt zwischen dem Herzog und seinen Räten auf der einen und der Ritterschaft und den Städten auf der anderen Seite.<sup>117)</sup> Ähnliches findet sich bei den sächsischen Landtagen, wo Probleme der Gesamtbelehnung und der Leibzuchtslehen zwischen den Landesherrn und dem Adel erörtert und geregelt werden.<sup>118)</sup> Ursprünglich wären dies Aufgaben gewesen, die die Vasallenschaft im Mannengericht durch Weistum oder mittels Vereinbarung mit dem Lehnsherrn geregelt haben würde. Jetzt tut sie dies auf dem Landtag. Herren wie Vasallen sahen offenbar nicht mehr die genossenschaftliche Lehnskurie als das geeignete Forum für diese Fragen an, sondern die neue landständische Korporation. Diese wurde also insoweit als funktioneller Nachfolger des Lehnhofes empfunden.<sup>119)</sup> Eine solche Anschauung lag aber nur dann nahe, wenn die landständische Ritterschaft aus dem Lehnsadel hervorgegangen war.

### 6. Landrecht und Landstandschaft

Die Hinweise auf die Bedeutung des Lehnswesens für die Konstituierung des Adels als Landstand sind also unübersehbar.<sup>120)</sup> Doch gibt es durchaus auch Fälle, bei denen

117) Vgl. Die Landtagsakten von Jülich-Berg, Nachtrag, Ztschr. d. Berg. Gesch. Ver. 46, 1913: S. 103, Nr. 49, § 3; S. 104 f., Ziff. III, §§ 3–6; Die Landtagsakten von Jülich-Berg, Bd. 1: S. 536 Nr. 162, § 3, 4; S. 541, Nr. 164 §§ 3–6; S. 584, Nr. 183; S. 586 ad § 3; S. 611, Nr. 197 § 5; S. 612, Nr. 198 § 8; S. 625, Nr. 204 § 2; S. 630, § 2; S. 630, Nr. 250; S. 693 f., Nr. 231; S. 697, Nr. 234.

118) Vgl. GOERLITZ, Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg (=Sächs. Landtagsakten Bd. I), 1928; S. 502 f. Nr. 9, 1 5 1 6; S. 502 Anm. I; S. 503 Anm. 2.

Ernestinische Landtagsakten: S. 11 Anm. 1, 1 4 6 7; S. 2 Nr. 34, 1 4 9 5; S. 17 Nr. 38 § 5, 1 4 9 5; S. 41 Nr. 68 §§ 3, 4, 1 4 9 8; S. 113 Nr. 193, 1 5 1 5; S. 133 Nr. 238 § 8, 1 5 1 8; S. 156 Nr. 287 § 3, 1 5 2 3; S. 157 Nr. 288 § 3, 1 5 2 3; S. 159 Nr. 289 § 7, 1 5 2 3; S. 160 Nr. 290 § 7, 1 5 2 3; S. 162 Nr. 294, 1 5 2 3; S. 164, Nr. 295 §§ 9, 11, 1 5 2 3; S. 164 Anm. 9; S. 173 Nr. 316, 1 5 2 5; S. 208 Nr. 391 Art. 10, 1 5 3 1; S. 208 Nr. 392, 1 5 3 1; S. 222 Nr. 415 Art. 3, 1 5 3 1; S. 214 Nr. 404, 1 5 3 1; S. 238 Nr. 429, 1 5 3 1.

119) Auch in den Hessischen Landtagsakten (Bd. 1, 1901) finden sich laufend Verhandlungen über lehnrechtliche Fragen, sogar über einzelne Belehnungen: S. 93 Nr. 21 Art. 3, 11, 1 5 1 0; S. 153 Nr. 54, 1 5 1 1; S. 158 Nr. 59, 1 5 1 2; S. 187 Nr. 72 Art. 3, 1 5 1 4.

120) Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, daß KLEBEL, Territorialstaat und Lehen, S. 220 f., 227 f., im österreichischen Raum die Lehnsteuer für einen Vorläufer der allgemeinen Landessteuer hält. So glaubte noch 1537 Ferdinand I., den Adel Niederösterreichs nach Lehnrecht in Anspruch nehmen zu können, wenn dieser auf den Landtagen nichts bewillige. Vgl. O. BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 372 und Anm. 2. Darin wäre ein weiteres Indiz für funktionale Zusammenhänge zu sehen.

Lehnsabgaben sind sonst allerdings nur selten bezeugt. Vgl. LENAERTS, Die Mannkammern der Fürstbistümer Essen, S. 262 ff.; THEUERKAUF, Land und Lehnswesen, S. 55 ff. Der für Österreich wahrscheinlich gemachte Zusammenhang zeigt sich hier jedoch nicht.

die Landstandschafft der Ritterschafft auf Burgenbesitz oder anderen Liegenschaften basierte, unabhängig von deren rechtlicher Qualität.<sup>121)</sup> Diese Fälle hatten bei der Ausbildung der Belowschen These von der Entstehung der Landstände im Vordergrund gestanden.<sup>122)</sup> Hier muß das Recht zur Teilnahme am »Land« aus außerlehnrechtlichen Schichten erwachsen sein, wie Brunner für die österreichischen Verhältnisse festgestellt hat. Auch an die nichtfeudale Verfassungsstruktur Frieslands sei erinnert. Vielfach wurde eine solche eigenständige Grundlage des landsässigen Adels noch nachträglich durch erzwungene Lehnsauftragung dem Lehnsnexus unterworfen. Dann konnte das Lehnrecht für die Landstandschafft jedoch nur noch ursächlich werden, wenn dieser Vorgang vor der Ausbildung der landständischen Verfassung abgeschlossen war. Immerhin gewinnt die Lehnsauftragungspolitik des späten Mittelalters unter diesem Aspekt ein ganz neues Gewicht.<sup>123)</sup> Faßt man sie lediglich machtpolitisch auf, so entgeht einem ein wichtiger Teil der verfassungsrechtlichen Relevanz, die offenbar darin zu sehen ist, daß durch die Lehnsauftragung die landrechtliche Grundlage des landständischen Adels dem Territorialherrn rechtlich stärker verbunden wurde. Daß dies für die Verfassungsstruktur eines Territoriums von großer Bedeutung sein konnte, zeigt ein Vergleich der bremischen mit den welfischen Verhältnissen. Der erzstiftische Adel konnte als Landstand ein viel größeres Gewicht gegenüber dem Landesherrn bilden, weil er – aus der Ministerialität erwachsend – weitgehend frei von lehnrechtlichen Bindungen an den Herrn war, während die welfischen Herzöge es verstanden hatten, ihre Ritterschafft dem Lehnsnexus zu unterwerfen.<sup>124)</sup> Nicht ohne Grund hatten also auch die friesischen Herren die zugemuteten Lehnsauftragungen abgelehnt. Sieht man nämlich im Lehnrecht ein wirkungsvolles Mittel, um die landständische Sphäre dem landesherrlichen Bereich rechtlich stärker zu verbinden, so war die Feudalisierungsabsicht ein unmittelbarer Angriff auf die verfassungsrechtliche Stellung des friesischen Adels.

121) Vgl. v. BELOW, System und Bedeutung der landständischen Verfassung, S. 82 f., 88 ff.; SCHULZE, Die Landstände der Grafschaft Mark, S. 72 ff.; J. ALBERTS, Die Entstehung am Niederrhein, S. 347; G. DROEGE, Über die Rechtsstellung der Burgen und festen Häuser im späteren Mittelalter. In: Niederrhein. Jb. 4, 1959, S. 22 f.

122) Ob beide Kategorien wirklich qualitativ unterschiedlich sind, erschien schon O. BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 412 Anm. 1, zweifelhaft.

123) Ergänzend ist die Offenhauspolitik zu nennen, durch die dem Landesherrn solche allodialen Herrschaftszentren zugänglich gemacht wurden, wobei auch das Lehnrecht maßgeblich beteiligt sein konnte. Vgl. dazu: SPANGENBERG in: HZ 103, 1909, S. 513, 517; MITTEIS' Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 620 ff.

124) v. LENTHE, Niedersächsischer Adel zwischen Spätmittelalter und Neuzeit, S. 183.

7. *Gemeinsames Prinzip*

Wann kam es aber zur landrechtlichen und wann zur feudalen Form der landständischen Verfassung? Gibt es ein übergreifendes Prinzip, durch das die beiden auch in sich nuancierten Erscheinungsformen gemeinsam erklärt werden können? Die Beantwortung dieser Frage fordert den Rückgriff auf die Bestimmung des »Landes« im Sinne des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Das »Land« bildete in einem Territorium den Teil, über den der Landesherr nur einen Oberherrschaftsanspruch geltend machen konnte. Brunner hat es negativ ausgedrückt: Wer nicht zum fürstlichen Kammergut gehörte und eigene Herrschaft ausübte, gehörte zum »Land«. <sup>125)</sup> Herrschaftsausübung setzte in einer Zeit der Fehden und der Selbsthilfe Wehrhaftigkeit voraus, um die eigene Herrschaft wie auch das »Land« wirksam schirmen und schützen zu können. Daher wurde derjenige als wehrhafter und herrschaftsausübender Teilhaber am Land ausgewiesen, der über eine Burg oder einen befestigten Sitz verfügte. <sup>126)</sup> Die wehrhafte Herrschaftsausübung konnte sich aber ebenso auch in der ritterlichen Roßdienstpflicht äußern, zu der der Vasall oder Ministeriale dem Landesherrn verpflichtet war. <sup>127)</sup> Weder das Lehnrecht noch das spätmittelalterliche Dienstrecht banden so stark an den Herrn, daß dadurch die Zugehörigkeit zur herrschaftlichen Sphäre begründet wurde. Dort, wo ein Landesherr sein Territorium schon beim Aufbau feudal strukturieren konnte oder wo ihm dies durch eine erfolgreiche Lehnsauftragungspolitik nachträglich gelang, erwuchs also die landsässige Ritterschaft auf der Grundlage des landesherrlichen Vasallen- oder Ministerialenverbandes. War diese lehnrechtliche Grundstruktur dagegen schwächer oder fehlte sie gar, so wurde auch für die Landstandschaft des Adels die allodiale Komponente maßgebend. <sup>128)</sup> Damit schließt sich der Kreis der Betrachtung. Wie für die herrschaftliche Seite des dualistischen Ständestaates lassen sich auch beim landständlichen Adel Entstehung und Erscheinungsformen nur dann wirklich erfassen, wenn man das Fortwirken des Lehnrechtes mit berücksichtigt. Beide Partner des Territorialstaates waren am Übergang zur Neuzeit zumeist lehnrechtlich miteinander verbunden. Das Lehnswesen bildete also – wenn auch in anderer Weise als im Hochmittelalter – auch in dieser Epoche noch ein konstitutives Verfassungselement. Dem Landesherrn gewährte das Lehnrecht die Möglichkeit, divergierende Kräfte an sein Territorium rechtlich zu binden,

125) Vgl. O. BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 412 f.

126) Vgl. DROEGE, Über die Rechtsstellung der Burgen und festen Häuser im Spätmittelalter, S. 22 ff., bes. 25 f.

127) Diesen Gedanken äußerte schon G. v. BELOW in: HZ 100, 1908, S. 326.

128) Auch BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 411, meint, daß die gemeinsame rechtliche Grundlage der Zugehörigkeit zur Landschaft die Stellung im Lande und das Verhältnis zur Landesherrschaft gewesen sei. Daß dieses Verhältnis überwiegend vom Lehnrecht mitbestimmt war, ist deutlich gezeigt worden.

wobei gerade der fortschreitende Prozeß der Verdinglichung des Lehnswesens den Übergang zur Ausdehnung der landesherrlichen Gebietshoheit ermöglichte. Der Landesadel konnte unter bestimmten Voraussetzungen aus dem genossenschaftlichen Lehnverband seine politische Körperschaft des spätmittelalterlichen Ständestaates entwickeln. Die beiden Verfassungselemente von »Land und Herrschaft« waren durch das Lehnband enger miteinander verbunden.

Theodor Mayer hat einmal gesagt<sup>129)</sup>: »Das Lehnrecht ist eine Form, ein Programm vielleicht, nicht eine treibende Kraft; eine solche konnte nur eine politische Macht sein, die dahinter stand und sich ihrer bediente.« Entgegen der herrschenden Lehre war auch im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Staat, auf dem unsere heutige Staatlichkeit basiert, das Lehnrecht noch eine Form, deren sich die damals wirkenden politischen Kräfte mit wechselndem Erfolg bedienen konnten und bedient haben. Wenn das vom Feudalismus mitgeprägte Ständewesen letztlich nicht zur entscheidenden Verfassungskomponente wurde, so liegt dies nicht in einer Erstarrung des Lehnrechtes begründet, sondern darin, daß dessen genossenschaftliche Momente durch das herrschaftliche Element überwuchert wurden.

129) HZ 159, 1939, S. 484.